



Elektra Grub SG

Reglement 01.00 Elektrizität

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss.



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	6
Art. 2	Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	7
Art. 3	Vertragsverhältnisse	7
Art. 4	Datenschutz und Datenaustausch	7
Art. 5	Technische Bestimmungen	8
Art. 6	Abweichende Bestimmungen	8
II.	Kundenverhältnis	8
Art. 7	Eigentümer / Kunden der EWG SG	8
Art. 8	Entstehung des Rechtsverhältnisses	9
Art. 9	Elektrizitätsbezug bei Dritten	9
Art. 10	Aufnahme Elektrizitätslieferung	10
Art. 11	Verwendung der Elektrizität	10
Art. 12	Elektrizitätsabgabe an Dritte	10
Art. 13	Einsicht in Unterlagen	10
Art. 14	Beendigung des Rechtsverhältnisses	11
Art. 15	Kostentragung	11
Art. 16	Weitere Bestimmungen	11
Art. 17	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	12
III.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung	12
Art. 18	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	12
Art. 19	Daten- und Signalübertragung	12
Art. 20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	13
Art. 21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	14
Art. 22	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	14
Art. 23	Anspruch auf Entschädigung	14
Art. 24	Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	15
Art. 25	Personen- oder Brandgefahr	15
Art. 26	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	15
Art. 27	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	16
Art. 28	Haftung bei Kundenverschulden	16
IV.	Netzanschluss	16
Art. 29	Grundsatz	16
Art. 30	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	16
Art. 31	Anschlussgesuche	17
Art. 32	Bewilligungsanforderungen	18
Art. 33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	18
Art. 34	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	19

Art. 35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	19
Art. 36	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	19
Art. 37	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	20
Art. 38	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	20
Art. 39	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	21
Art. 40	Zugänglichkeit und Zutritt	21
Art. 41	Erstellung von Anlagen	22
Art. 42	Mitbenützung von Anlagen	22
Art. 43	Transformatorstationen	22
Art. 44	Erstellung von privater Transformatorstation	23
Art. 45	Temporäre Anschlüsse	23
Art. 46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	23
Art. 47	Sorgfaltspflicht und Haftung	24
V.	Messeinrichtungen	24
Art. 48	Eigentum und Einbau	24
Art. 49	Kostentragung Montage und Demontage	24
Art. 50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	25
Art. 51	Unterzähler	25
Art. 52	Prüfung auf Verlangen des Kunden	25
Art. 53	Toleranzen	25
Art. 54	Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	26
Art. 55	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	26
Art. 56	Beanstandung Messeinrichtung	26
Art. 57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	26
Art. 58	Abrechnung bei Fehlern	26
Art. 59	Elektrizitätsverluste	27
Art. 60	Messdatenaustausch	27
VI.	Tarife, Beiträge und Gebühren	27
Art. 61	Grundsatz	27
Art. 62	Vollzugsbestimmung	27
Art. 63	Berechnung Netznutzung	27
Art. 64	Berechnung Elektrizitätstarife	28
Art. 65	Tarifgruppen	28
Art. 66	Gültige Elektrizitätstarife	28
Art. 67	Abgabe an das Gemeinwesen	29
Art. 68	Anschlussbeiträge	29
Art. 69	Anschlussleitungen	29
Art. 70	Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	30
Art. 71	Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter	30
Art. 72	Weitere Gebühren	30

VII.	Rechnungsstellung und Inkasso	30
Art. 73	Feststellung Verbrauch	30
Art. 74	Rechnungsstellung und Zahlung	30
Art. 75	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	31
Art. 76	Zahlungsverzug und Kostentragung	31
Art. 77	Inkasso- und Betreuungskosten	31
Art. 78	Rechnungskorrektur bei Fehlern	31
Art. 79	Verweigerung von Zahlungen	32
Art. 80	Zahlungsrückstände, Geltendmachung	32
Art. 81	Grundpfandrecht	32
VIII.	Öffentliche Beleuchtung	32
Art. 82	Grundsatz	32
IX.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	32
Art. 83	Bussen	32
Art. 84	Rechtsmittel	32
Art. 85	Inkrafttreten des Reglements	32
Art. 86	Übergangsbestimmungen	33
	Abkürzungsverzeichnis	34
	Literaturverzeichnis	37

erlässt gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes²
- Art. 29 der Korporationsordnung vom 22. März 2012

folgendes

Reglement über Elektrizität

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlagen und
Geltungsbereich

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie sowie für Herkunftsnachweise³ der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG (nachfolgend EWG SG) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden⁴), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EWG SG angeschlossen sind.

Das Reglement bildet zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWG SG und ihren Kunden.

² sGS 151.2

³ Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

⁴ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Art. 2 Rechtsform, Verwaltung und Vollzug

Rechtsform, Verwaltung, Aufgaben und Vollzug Die EWG SG ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 lit. d, des Gemeindegesetzes. [1]

Der Verwaltungsrat verwaltet und leitet die EWG SG, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.

Der Verwaltungsrat der EWG SG kann die Übernahme weiterer Aufgaben im öffentlichen Interesse durch die EWG SG beschliessen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Gemeindegebietes von Grub.

Art. 3 Vertragsverhältnisse

Vertragsverhältnisse Der Verwaltungsrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegergebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und
- b) für die EWG SG ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

Art. 4 Datenschutz und Datenaustausch

Datenschutz und Datenaustausch Es gelten die Richtlinien der VDSG [2] sowie allfällige vom Bund anerkannte internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

Das EWG SG beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die EWG SG bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -Abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EWG SG (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.).

In diesem Zusammenhang kann das EWG SG insbesondere Bonitäts- sowie Kauf-wahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EWG SG bearbeiten.

Das EWG SG kann die Personendaten zu den genannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EWG SG bekannt geben.

Art. 5 Technische Bestimmungen

Technische
Bestimmungen

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften [3] der EWG SG ergeben (jeweils aktuelle Fassung).

Art. 6 Abweichende Bestimmungen

Abweichende
Bedingungen

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Verwaltungsrat von diesem Reglement abweichende Bedingungen vereinbaren.

II. Kundenverhältnis

Art. 7 Eigentümer / Kunden der EWG SG

Eigentümer /
Kunden der EWG SG

Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.

Als Kunden gelten:

- a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG [4] (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten).
- b) Endverbraucher mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz EWG SG nutzen.
- c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der EWG SG: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der EWG SG abschliessen.

- d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EWG SG die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

Art. 8 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EWG SG, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

Art. 9 Elektrizitätsbezug bei Dritten

Elektrizitätsbezug bei Dritten

Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG [4] bzw. StromVV [5] Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit der EWG SG einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.

Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich der EWG SG mitzuteilen:

- a) Neuer Lieferant
- b) Gewünschter Lieferbeginn
- c) Dauer der Lieferung

- d) Bezugsprofil
- e) Modalitäten des Energiedatenmanagements
- f) Abrechnung

Die EWG SG kann mit Drittlieferanten Rahmenverträge zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Der Kunde mit freiem Netzzugang hat bei Lieferbeginn einen gültigen Energieliefervertrag vorzuweisen. Liegt ein solcher Vertrag nicht vor, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die EWG SG als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

Art. 10 Aufnahme Elektrizitätslieferung

Aufnahme
Elektrizitätslieferung

Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen EWG SG und Kunde geregelt sind.

Art. 11 Verwendung der Elektrizität

Verwendung der
Elektrizität

Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

Art. 12 Elektrizitätsabgabe an Dritte

Elektrizitätsabgabe an
Dritte

Ohne besondere Bewilligung der EWG SG ist der Kunde nicht berechtigt, Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Verbraucher in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüssen mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv durch solche Dritte verbrauchten Energie erfolgt gemäss den Tarifen der EWG SG sowie nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Art. 13 Einsicht in Unterlagen

Einsicht in
Unterlagen

Auf Verlangen der EWG SG sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

Art. 14 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden.
- c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8, dieses Reglements ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden.

Art. 15 Kostentragung

Kostentragung

Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Art. 16 Weitere Bestimmungen

Weitere

Bestimmungen

Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte:

- a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreit nicht von der Entrichtung der Grundgebühr.
- b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Eigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung der EWG SG zu erfolgen.
- d) Die EWG SG behalten sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Mess-

einrichtungen zu verhindern.

- e) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich der EWG SG zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

Art. 17 Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

Der EWG SG ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden:

- a) durch den Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) durch den wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) durch den Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Art. 18 Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Die EWG SG liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EWG SG ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Art. 19 Daten- und Signalübertragung

Daten- und Signalübertragung

Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EWG SG sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich der EWG SG vorbehalten.

Die EWG SG kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Art. 20 Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

Die EWG SG liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 [6]. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Die EWG SG hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- i) bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen Zur optimalen Lastbewirtschaftung ist die EWG SG nach den Bestimmungen der StromVV [5] berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die EWG SG nehmen bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorausssehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	<p>Art. 21 Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen</p> <p>Der Kunde hat von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.</p>
Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	<p>Art. 22 Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen</p> <p>Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem EWG SG Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der EWG SG solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA [7] von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EWG SG spannungslos ist.</p> <p>Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die EWG SG jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der EWG SG auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen. Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.</p>
Anspruch auf Entschädigung	<p>Art. 23 Anspruch auf Entschädigung</p> <p>Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz; b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

- c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz der EWG SG.

Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

Art. 24 Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Die EWG SG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;
- c) den Beauftragten der EWG SG den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- f) wenn er eigenmächtig Eingriffe oder Änderungen an elektrischen Einrichtungen oder Messeinrichtungen vornimmt

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EWG SG berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

Art. 25 Personen- oder Brandgefahr

Personen- oder Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EWG SG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 26 Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug

Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Die EWG SG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	<p>Art. 27 Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten</p> <p>Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EWG SG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWG SG.</p> <p>Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EWG SG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p>
Haftung bei Kundenverschulden	<p>Art. 28 Haftung bei Kundenverschulden</p> <p>Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EWG SG oder Drittpersonen gegenüber verursacht.</p>

IV. Netzanschluss

Grundsatz	<p>Art. 29 Grundsatz</p> <p>Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen in Anhang 01.01 [8] dieses Reglements. Der Verwaltungsrat kann die Details in den Anhängen regeln.</p> <p>Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften der EWG SG sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV [9] und die NIN [10].</p> <p>Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung von der EWG SG bewilligen zu lassen.</p>
Bewilligungspflichtige Anschlüsse	<p>Art. 30 Bewilligungspflichtige Anschlüsse</p> <p>Einer Bewilligung der EWG SG bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Neuanschluss einer Liegenschaft; b) Leistungsänderungen von 3.6 kVA pro Messstelle; c) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses; d) die Tarifänderung, welche eine Montage, Demontage oder Auswechslung der Mess- und Steuerapparate bedingt;

- e) die Neuerstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen, Messverteilungen und Messeinrichtungen;
- f) der Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzurückwirkungen verursachen (z.B. Wärmepumpen, Lifte);
- g) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (Bau- oder energie-rechtliche Bewilligung der dazu zuständigen Behörde für die Anlage muss vorgelegt werden.);
- h) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- i) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- j) die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Weiter Details sind in den TAB [3] geregelt.

Art. 31 Anschlussgesuche

Anschlussgesuche

Die Gesuche sind auf den von der EWG SG vorgesehenen Formularen frühzeitig einzureichen

Dem Gesuch sind Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Ausnahmewilligungen, Angaben über die Elektrizitätsverwendung, eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) für die in den Werkvorschriften der EWG SG erwähnten elektrischen Geräte und Anlagen beizulegen.

Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und dergleichen einzureichen.

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWG SG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

Weiter Details sind in den TAB [3] geregelt.

Bewilligungs- anforderungen	<p>Art. 32 Bewilligungsanforderungen</p> <p>Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschossen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den TAB [3] der EWG SG entsprechen; b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer-, Regel und Leitsysteme der EWG SG nicht störend beeinflussen; c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV [9] sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist; d) im Rahmen der Netzkapazität der EWG SG liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der EWG SG nicht beeinträchtigen.
--------------------------------	--

Besondere Bedingungen und Massnahmen	<p>Art. 33 Besondere Bedingungen und Massnahmen</p> <p>Die EWG SG können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen; b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird; c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWG SG oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen d) bei Blindenergiebezügen; e) zur rationellen Energienutzung; f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen; g) bei Speicheranlagen
---	--

h) bei Ladestationen für E-Mobility.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere der EN 50160 [6] und die D-A-CH-CZ [11] nicht eingehalten werden.

Art. 34 Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge

Anschluss an die Verteil-
anlagen / Anschluss-
beiträge

Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EWG SG oder deren Beauftragten.

Die EWG SG erheben für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind in einem separaten Reglement [12] geregelt.

Art. 35 Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn

Art der Ausführung,
Netzebene und Baube-
ginn

Die EWG SG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.

Insbesondere bestimmt die EWG SG die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der EWG SG sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt

Art. 36 Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze

Netzanschlusspunkt /
Eigentumsgrenze

Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EWG SG und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt:

- a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung

in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.

- b) bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Außenwand oder dem Dachständer des Hauses.
- c) Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe sowie abgehenden Leitungen ist Eigentum der EWG SG.

Art. 37 Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht

Eigentum, Haftung,
Unterhaltspflicht

Der Netzanschlusspunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab dem Netzanschlusspunkt auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der EWG SG über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten der EWG SG erstellt und verbleiben in deren Eigentum.

Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die EWG SG oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber der EWG SG haftet der Liegenschaftseigentümer.

Art. 38 Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung

Anzahl Anschlüsse /
Gemeinsame Anschluss-
leitung

Die EWG SG legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Die EWG SG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten

Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die EWG SG ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Durchleitungsrecht /
Entschädigungen

Art. 39 Durchleitungsrecht / Entschädigungen

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EWG SG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Sie gewähren dem EWG SG das Bau- oder Benützungsrecht für Transformatorenstationen und Verteilnkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb.

Das EWG SG behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen der EWG SG gemäss Anhang 01.06 [13] .

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.

Zugänglichkeit und Zutritt

Art. 40 Zugänglichkeit und Zutritt

Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der EWG SG oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.

Erstellung von Anlagen	<p>Art. 41 Erstellung von Anlagen</p> <p>Die EWG SG entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorstation erfolgt, oder ob der Bau einer separaten Transformatorstation erforderlich ist.</p>
Mitbenützung von Anlagen	<p>Art. 42 Mitbenützung von Anlagen</p> <p>Die Mitbenützung von Anlagen der EWG SG ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p>
Transformatorstationen	<p>Art. 43 Transformatorstationen</p> <p>Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Kunden, Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, der EWG SG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.</p> <p>Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt der EWG SG ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB [14] mit Eintragung im Grundbuch.</p> <p>Der Standort der nach Abs 1 und 2 dieses Artikels notwendigen Transformatorstation wird von der EWG SG und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.</p> <p>Die EWG SG ist berechtigt, die in diesem Artikel im Abs 1 und 2 erwähnten Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich die EWG SG an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.</p>

Erstellung von privater Transformatorstation	<p>Art. 44 Erstellung von privater Transformatorstation</p> <p>Kunden mit ausserordentlichen Bezugsverhältnissen können den Anschluss an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) bei den EWG SG beantragen.</p> <p>Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selbst oder durch die EWG SG erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.</p> <p>Ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der EWG SG auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der EWG SG über.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EWG SG und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.</p>
Temporäre Anschlüsse	<p>Art. 45 Temporäre Anschlüsse</p> <p>Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt.</p> <p>Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.</p> <p>Erstellung, Unterhalt und Demontage des temporären Anschlusses erfolgen gemäss Vorgaben Anhang 01.03 [15]. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, bzw. Bestellers gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [16]</p>
Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	<p>Art. 46 Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen</p> <p>Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies der EWG SG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die EWG SG legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.</p> <p>Sind aufwendige Sicherheitsmassnahmen erforderlich, kann die EWG SG die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.</p> <p>Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EWG SG über die Lage allfällig</p>

im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, sind vor dem Zudecken die EWG SG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Sorgfaltspflicht und Haftung	Art. 47 Sorgfaltspflicht und Haftung Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EWG SG im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.
------------------------------	--

V. Messeinrichtungen

Eigentum und Einbau	Art. 48 Eigentum und Einbau Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EWG SG oder deren Beauftragte geliefert und montiert.
---------------------	---

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EWG SG und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EWG SG. Überdies stellt er der EWG SG den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt. Aussenzählerkästen müssen mit einem handelsüblichem vierkant Schloss vorgesehen werden.

Kostentragung Montage und Demontage	Art. 49 Kostentragung Montage und Demontage Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [16] in Rechnung gestellt.
-------------------------------------	---

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [16] in Rechnung gestellt.

	Art. 50 Beschädigungen und unbefugte Manipulationen
Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	<p>Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EWG SG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.</p> <p>Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWG SG plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Die EWG SG dürfen die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.</p> <p>Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EWG SG gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.</p> <p>Die EWG SG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.</p>
	Art. 51 Unterzähler
Unterzähler	Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG [17] sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
	Art. 52 Prüfung auf Verlangen des Kunden
Prüfung auf Verlangen des Kunden	<p>Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für METAS massgebend.</p> <p>Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der EWG SG festgestellt, so trägt die EWG SG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.</p>
	Art. 53 Toleranzen
Toleranzen	Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 54 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten</p> <p>Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EWG SG unverzüglich anzuzeigen.</p>
Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	<p>Art. 55 Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung</p> <p>Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz der EWG SG sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EWG SG massgebend.</p> <p>Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EWG SG oder durch Fernauslesung.</p> <p>Die Ableseintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern [16].</p>
Beanstandung Messeinrichtung	<p>Art. 56 Beanstandung Messeinrichtung</p> <p>Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.</p>
Fehlanschluss oder Fehlanzeige	<p>Art. 57 Fehlanschluss oder Fehlanzeige</p> <p>Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.</p> <p>Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWG SG festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.</p> <p>Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.</p>
Abrechnung bei Fehlern	<p>Art. 58 Abrechnung bei Fehlern</p> <p>Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.</p> <p>Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.</p>

Art. 59 Elektrizitätsverluste

Elektrizitätsverluste Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

Art. 60 Messdatenaustausch

Messdatenaustausch Die EWG SG ist berechtigt, die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen.

Die EWG SG ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

VI. Tarife, Beiträge und Gebühren

Art. 61 Grundsatz

Grundsatz Wer an das Netz der EWG SG anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.

Art. 62 Vollzugsbestimmung

Vollzugsbestimmung Der Verwaltungsrat erlässt die Gebührentarife für Elektrizität, Anschlussbeiträge, weitere Leistungen und veröffentlicht diese. Die Inkraftsetzung der neuen Gebührentarife erfolgt gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [16]

Die aktuellen Preisblätter [16] der jeweiligen Tarifgruppen können beim EWG SG oder auf deren Internet-Homepage bezogen werden.

Art. 63 Berechnung Netznutzung

Berechnung
Netznutzung Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG [4]. Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwält.

Art. 64 Berechnung Elektrizitätstarife

Berechnung
Elektrizitätstarife

Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Einer Systemgebühr;
- b) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
- c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der im Preisblatt [16] definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF / kW);
- d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kVArh);
- e) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
- f) einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp. / kWh);
- g) Abgaben an das Gemeinwesen (Rp. / kWh);
- h) Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh);
- i) Gesetzliche Bundesabgaben (Rp. / kWh).

Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 65 Tarifgruppen

Tarifgruppen

Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifgruppen festsetzen, teilt die EWG SG die anwendbare Tarifgruppe jeweils nach Bedarf mit. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Die Tarifgruppe von Temporären Anschlüssen wird vom EWG SG vorgängig festgelegt.

Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.

Art. 66 Gültige Elektrizitätstarife

Gültige
Elektrizitätstarife

Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Verwaltungsrat erlassen und in die aktuellen Preisblätter [16] übernommen. Die Inkraftsetzung

der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [16].

Art. 67 Abgabe an das Gemeinwesen
Abgabe an das Gemeinwesen
Die EWG SG entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.

Art. 68 Anschlussbeiträge
Anschlussbeiträge
Die EWG SG erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
- b) die erweitert oder erneuert werden;
- c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;
- d) die einen zusätzlichen Bezüger einbauen.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Erschliessungskostenbeitrag
- b) Netzkostenbeitrag;
- e) Netzanschlussbeitrag;

Der Anschlussbeitrag wird in einem separaten Reglement [12] geregelt.

Art. 69 Anschlussleitungen
Anschlussleitungen
Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben der EWG SG erstellt.

Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	<p>Art. 70 Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen</p> <p>Verlangt der Grundeigentümer vor Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer, die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.</p> <p>Wenn auf Veranlassung der EWG SG die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt die EWG SG die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.</p>
Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter	<p>Art. 71 Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter</p> <p>Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter verlangen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen der EWG SG und dem Verursacher der Verlegung aufzuteilen.</p>
Weitere Gebühren	<p>Art. 72 Weitere Gebühren</p> <p>Der Verwaltungsrat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.</p>

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

Feststellung Verbrauch	<p>Art. 73 Feststellung Verbrauch</p> <p>Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der EWG SG.</p>
Rechnungsstellung und Zahlung	<p>Art. 74 Rechnungsstellung und Zahlung</p> <p>Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EWG SG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Die EWG SG kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.</p> <p>Die EWG SG kann Zahlautomaten einbauen, oder Zähler so konfigurieren, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EWG SG übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden gemäss Anhang [18].</p>

Zahlungsfrist und Ratenzahlung	<p>Art. 75 Zahlungsfrist und Ratenzahlung</p> <p>Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWG SG zulässig.</p>
Zahlungsverzug und Kostentragung	<p>Art. 76 Zahlungsverzug und Kostentragung</p> <p>Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren. Anschliessend können Rechnungen und Mahnungen der EWG SG bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 87 dieses Reglements</p> <p>Als Verfügung werden weitergehende Massnahmen wie die Installation eines Paymentzählers, die Einleitung des Betreibungsverfahrens oder die Einstellung der Stromlieferung ergriffen.</p> <p>Kosten welche infolge Zahlungsverzugs und weitergehenden Massnahmen entstehen, können dem Kunden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.</p>
Inkasso- und Betreuungskosten	<p>Art. 77 Inkasso- und Betreuungskosten</p> <p>Die Gebühren sowie allfällige Inkasso- und Betreuungskosten werden dem Kunden belastet. Der Eigentümer haftet gegenüber der EWG SG für die Forderungen der EWG SG gegenüber dem Kunden solidarisch.</p> <p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.</p> <p>Gebühren für Mahnungen und das Einrichten von Unterbrechung der Energie-lieferung, wie auch die Installation von Prepay Münzzähler sind im Anhang 01.07 [18] geregelt.</p>
Rechnungskorrektur bei Fehlern	<p>Art. 78 Rechnungskorrektur bei Fehlern</p> <p>Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.</p>

Verweigerung von Zahlungen	<p>Art. 79 Verweigerung von Zahlungen</p> <p>Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.</p> <p>Bestrittene Rechnungen gegenüber der EWG SG dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die EWG SG oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.</p>
Zahlungsrückstände, Geltendmachung	<p>Art. 80 Zahlungsrückstände, Geltendmachung</p> <p>Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.</p>
Grundpfandrecht	<p>Art. 81 Grundpfandrecht</p> <p>Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des EG [19] zum ZGB [14] ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.</p>

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Grundsatz	<p>Art. 82 Grundsatz</p> <p>Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201 [20].</p>
-----------	---

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Bussen	<p>Art. 83 Bussen</p> <p>Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe der EWG SG werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden angezeigt.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 84 Rechtsmittel</p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRP (sGS 951.1) [21].</p>
Inkrafttreten des Reglements	<p>Art. 85 Inkrafttreten des Reglements</p> <p>Das Reglement ersetzt das Reglement vom 21. August 1972.</p>

Art. 86 Übergangsbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Referendumsauflage vom 21.10.2022 bis 29.10.2022.

Der Verwaltungsrat der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG erklärt:

Dieses Reglement wird ab 01.01.2023 angewendet.

Grub SG, 27.09.2022

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

Nathan Lutz

Präsident

Karin Mater

Aktuarin

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EWG SG.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit welcher elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speichieranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EWG SG	Bezeichnung für das Energieversorgungsunternehmen.
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt.

	Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EWG SG und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SINa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EWG SG. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.

VNB	Verteilnetzbetreiber
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Literaturverzeichnis

- [1] sGS 151.2, *Gemeinde Gesetz*, Stand 01.01.22: www.gesetzessammlung.sg.ch.
- [2] SR 235.11, *Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)*, Stand 16.10.2012: www.admin.ch.
- [3] WWCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz)*, Stand 2021: www.strom.ch.
- [4] SR 734.7, *Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [5] SR 734.71, *Stromversorgungsverordnung (StromVV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [6] EN 50160, *Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen*, Stand 01.03.2010: www.electrosuisse.ch.
- [7] NA/EEA-CH, *Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen 2015*, Stand 2014: www.strom.ch.
- [8] Anhang 01.01, *Abgrenzung Netzanschluss NE7*, Stand 01.01.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [9] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [10] NIN, *Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen*, Stand 2020: www.electrosuisse.ch.
- [11] D-A-CH-CZ, *Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen*, Stand 2007: www.strom.ch.
- [12] Reglement, *Anschlussbeiträge vom Verwaltungsrat erlassen*, Stand: 01.01.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [13] Anhang 01.06, *Entschädigungsansätze*, Stand 01.01.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [14] SR 210, *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)*, Stand 01.01.2019: www.admin.ch.
- [15] Anhang 01.03, *Baustromanschluss NE7*, Stand 01.01.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [16] Preisblätter, *Elektrizität und Systemgebühren vom Verwaltungsrat jährlich per 01.01. erlassen*, www.ewgrubsg.ch.
- [17] SR 941.20, *Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG)*, Stand 01.01.2013: www.admin.ch.
- [18] Anhang 01.07, *Kostenpflichtige Dienstleistungen*, Stand 01.01.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [19] RB 210.1, *Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)*, Stand 01.06.2021: www.fedlex.admin.ch.
- [20] SN 13201, *Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklasse*, Herausgeber: Schweizer Normen-Vereinigung, Stand: 2016: www.slg.ch.
- [21] sGS 951.1, *Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege*, Stand 01.01.2018: www.gesetzessammlung.sg.ch.

Elektra Grub SG

Anhang 01.01

Abgrenzung Netzanschluss NE7

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss



vom 27.09.2022¹

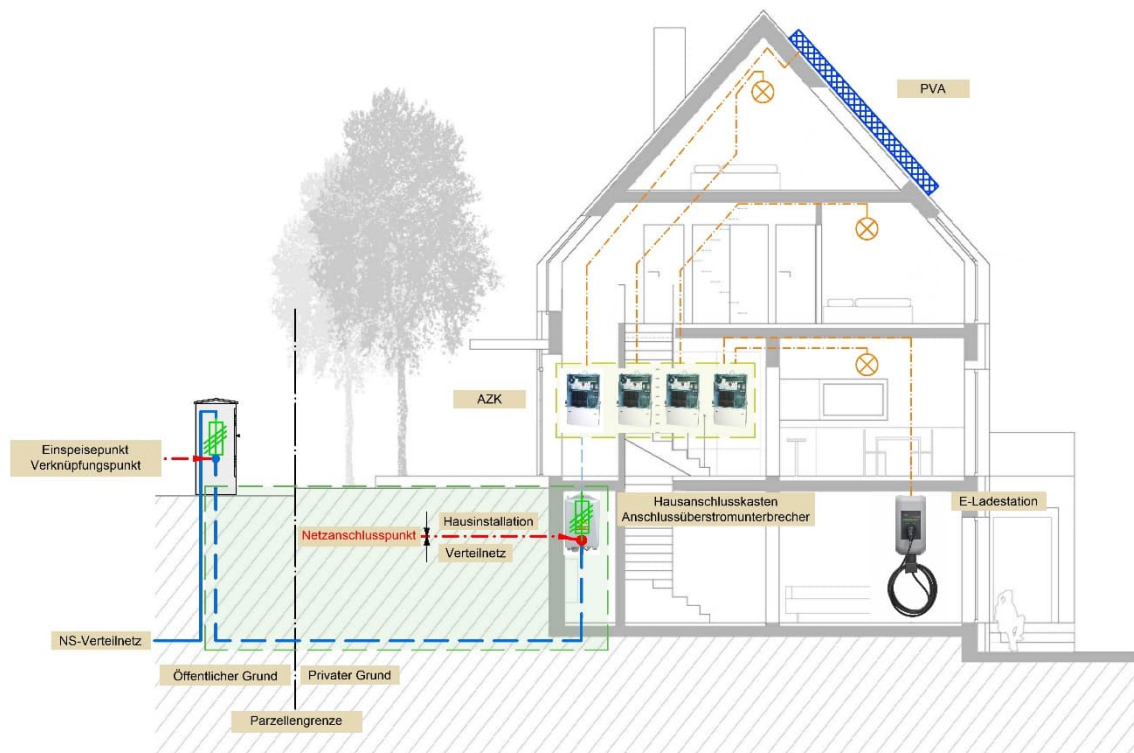
Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG















9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

Abgrenzung Netzanschluss NE7



Legende:

-  Netzleitung
-  Einspeise- / Verknüpfungspunkt
-  Anschlussleitung / Erschliessungsleitung
-  Netzanschlusspunkt
-  Hausleitung
-  Hausinstallation
-  Bauliche Voraussetzung
-  Hausanschlusskasten/Eingangsfeld ist mit einem Anschlussüberstromunterbrecher zu versehen. Netzgrenzstelle ist vor dem Anschlussüberstromunterbrecher.
-  Anschlussüberstromunterbrecher
-  Messstelle Aussenzählerkasten (AZK) / Elektroverteilung
-  Messpunkt Netzbetreiber
-  Verbraucher
-  E-Ladestation für Elektroauto
-  Photovoltaikanlage (PVA)

Elektra Grub SG

Anhang 01.02

Weisungen Neuanschluss

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

Die speziellen Bestimmungen ergänzen die aktuelle TAB [1] mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen bzw. den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EWG SG.

1. Installationsanzeige (IA)

Sämtliche Installationstätigkeiten sind der EWG SG zu melden. Das ESTI kann Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren.

2. Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Verrechnung von Aufwendungen für die Montage von Mess-, Steuer- und Tarifapparaten

Neuanlagen

Die Montagen der gemäss Tarif erforderlichen Mess- und Steuerapparate für neu am Verteilnetz angeschlossene Anlagen und die entsprechenden Demontagen bei aufgelösten Anlagen sind während der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, von 07.00 bis 17.00 Uhr) kostenlos.

Bestehende Anlagen (Umbau)

Mehrkosten und zusätzliche Aufwendungen für Messeinrichtungen, welche die Mindestanforderungen für die Datenbereitstellung übersteigen, werden den Kunden verrechnet. Die Demontagen und Montagen von Mess- und Steuerapparaten, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, werden dem Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer verrechnet.

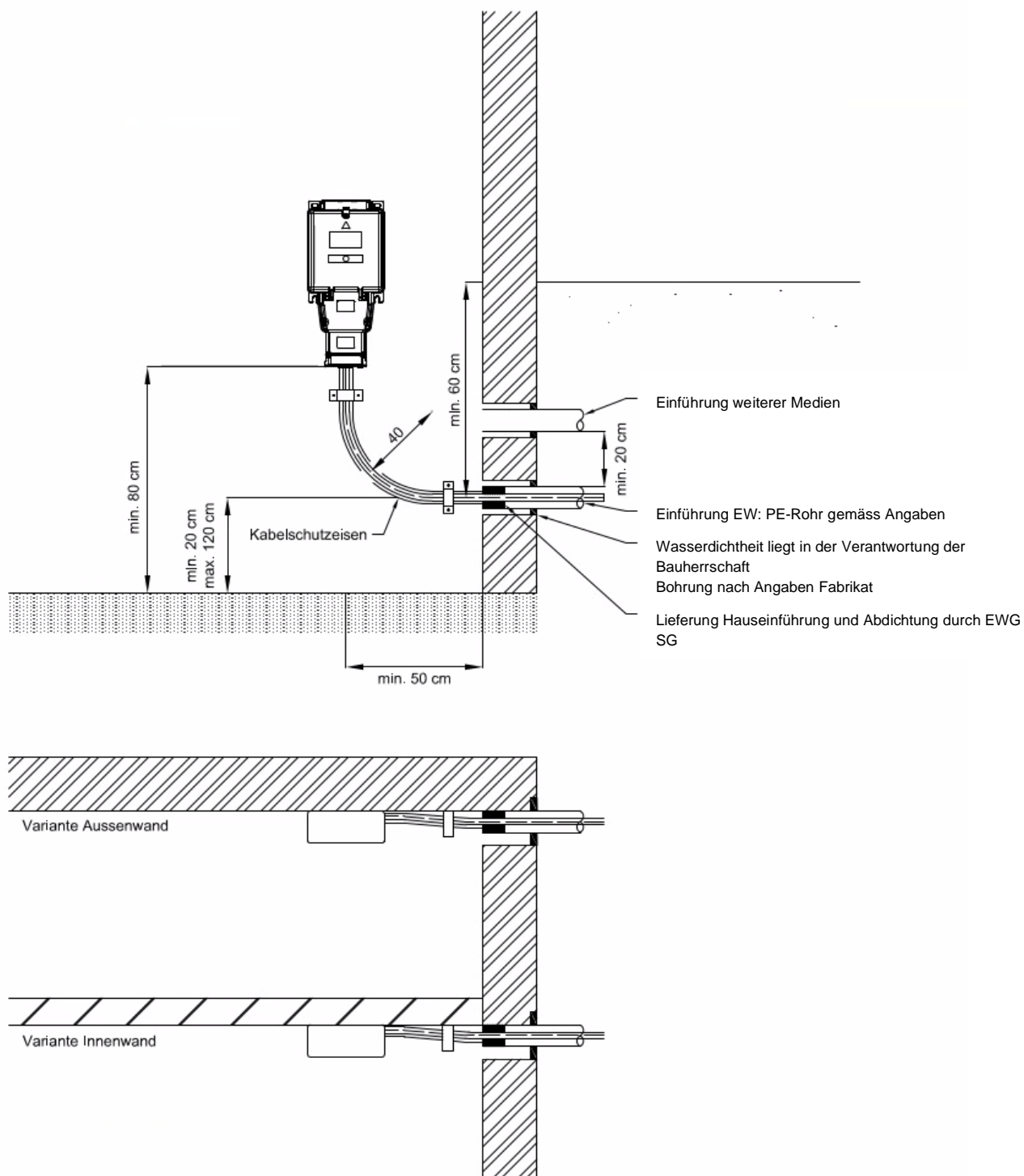
3. Messeinrichtungen mit Stromwandlern

Stromwandler werden von den EWG SG geliefert und bleiben deren Eigentum.

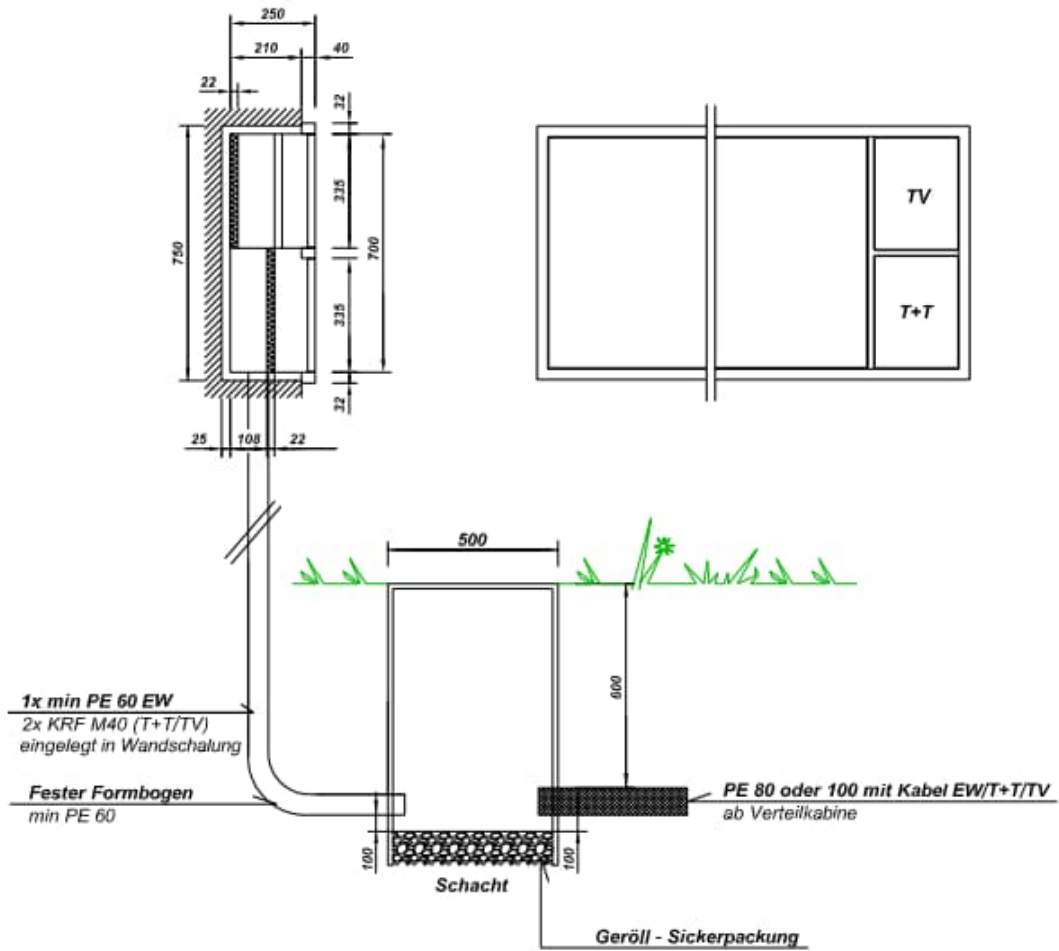
4. Standort und Zugänglichkeit Hausanschluss / Messeinrichtungen

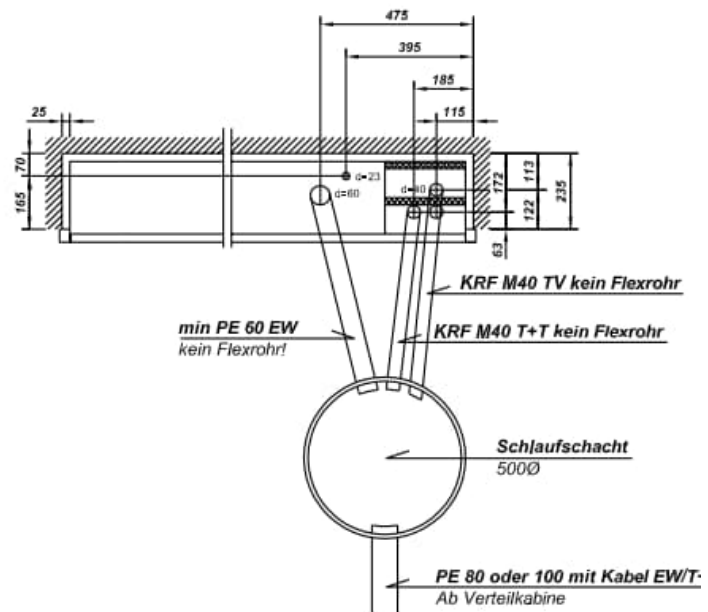
Der Anschlussüberstromunterbrecher und die Mess- und Steuerapparate des Werkes sind aussen am Gebäude oder in einem von aussen allgemein zugänglichen Raum oder Kasten anzubringen. Die Einbringung erfolgt in einem wetterfesten Aussenzählerkasten. Ist die jederzeit freie Zugänglichkeit nicht gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang mittels Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird von den EWG SG ausgehändigt.

5. Situation Einführungsrohr Hausanschluss



6. Situation Aussenzählerkasten





7. Allgemeine Weisungen für Neuanschlüsse

Reglemente und Anhänge	Im gesamten Versorgungsgebiet der EWG SG gelten grundsätzlich deren gültigen Reglemente mit den dazugehörigen Anhängen für die Installation und den Betrieb von elektrischen Niederspannungsanlagen.
Rohrverlegung durch Bauherr	Das Kabelschutzrohr im Mauerbereich, vom Standort des Hauptsicherungskastens oder des Zählerauslenkastens bis zur Parzelle, ist durch den Bauherrn zu liefern und gemäss den Plänen und Richtlinien der EWG SG zu verlegen.
Rohreinführung	Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. Die EWG SG lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereinträge entstehen, ab.
Kabeleinführung	Die Abdichtung zwischen Rohranlagen und Kabel wird durch die EWG SG vorgenommen. Die EWG SG haftet für Schäden, die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.
Erstellung Anschluss	Die Zuleitung bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher gemäss NIV Art. 2 Abs. 2 wird durch die EWG SG erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch die EWG SG.
Provisorien	Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.
Perimeter Belastungen	Erwachsen den EWG SG aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt Perimeter Belastungen, werden dem Grundeigentümer die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.
Meldepflicht	Elektrische Installationen sind meldepflichtig. Die Installationsanzeige ist vom Elektroinstallateur vor Baubeginn den EWG SG einzureichen.

Spezielle Bewilligungen	Für den Anschluss von Geräten und Anlagen, die Rückwirkungen im Verteilnetz verursachen, sind separate Anschlussgesuche an die EWG SG zu richten. Die EWG SG bestimmt, für welche Geräte und Anlagen separate Anschlussgesuche einzureichen sind. Die entsprechenden Formulare können über die EWG SG kostenlos bezogen werden.
Fundamenterder	Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem Netzneutralleiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. Die Verbindung ist mit mindestens 50 mm ² Kupfer oder 75 mm ² Stahl auszuführen.
Technische Betriebsleitung	Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten: Elektra und Wasserkorporation Grub SG 9036 Grub SG

Quellverzeichnis

[1] *WVCH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz), Stand 2018: www.vse.ch.*

Elektra Grub SG

Anhang 01.03

Baustromanschluss

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11. 2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

[Elektra- und Wasserkorporation Grub SG](#)

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

Baustromanschluss

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen können zeitlich befristete Netzanschlüsse eingerichtet werden. Das EWG SG ist in jedem Fall zu informieren. Durch das EWG SG werden weder Baustromverteiler noch Netzkabel geliefert und / oder eingerichtet. Das EWG SG liefert einen Netzanschluss mit einem Anschlusskasten (siehe Abbildung 1) oder einem Verteiler (siehe Abbildung 2) inklusive Zähler für die Dauer der befristeten Anlagen. Die rechtliche Grundlage für die Meldepflicht, Installation, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sind in jedem Fall gemäss NIV [1] und TAB [2] einzuhalten.

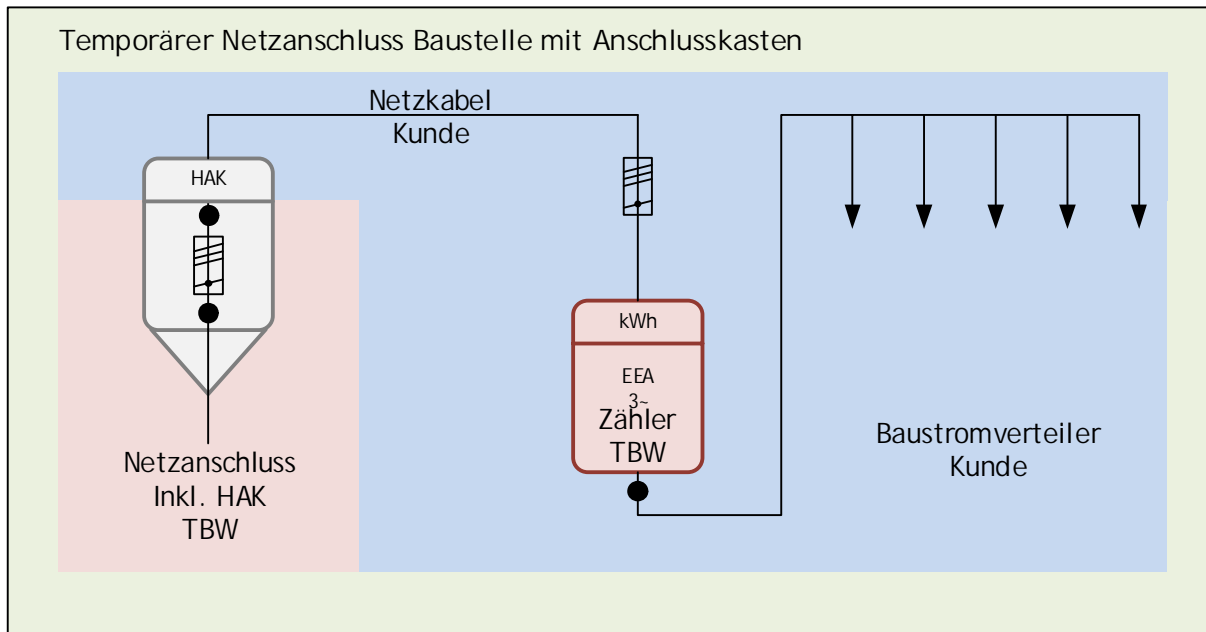


Abbildung 1: Temporärer Netzanschluss mit Anschlusskasten

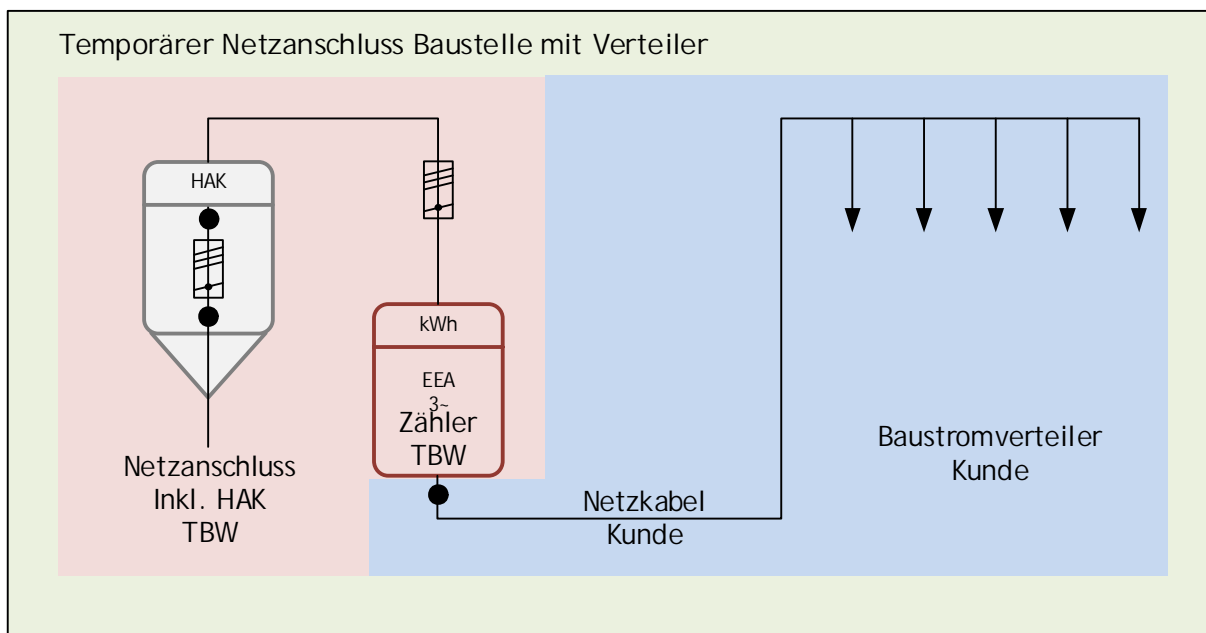


Abbildung 2: Temporärer Netzanschluss mit Verteiler

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

Rechtliche Grundlagen

Es gelten die technischen und gesetzlichen Richtlinien des Bundes und des EWG SG:

Das Erstellen, das Anschliessen und die Verantwortung für den eigentlichen Baustromverteiler liegen beim konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen oder dem Installationsinhaber.

Zeitliche Befristung

Temporäre Netzanschlüsse dürfen während maximal 2 Jahren betrieben werden. Nach Ablauf der Frist wird der zeitlich befristete Netzanschluss demontiert oder durch einen ordentlichen Netzanschluss ersetzt.

Bezugsberechtigte Leistung

Der Kunde vereinbart mit dem EWG SG die für den zeitlich befristeten Netzanschluss benötigte Anschlussleistung. Anhand dieser Bezugsberechtigten Leistung bestimmt das EWG SG den Standort der Netzanschlussstelle.

Ausführung des temporären Netzanschlusses

Temporäre Netzanschlüsse müssen mit der Installationsanzeige mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Inbetriebnahme Termin bei der EWG SG bestellt werden.

Die EWG SG erstellen den Netzanschluss gemäss Abbildung 1 bzw. Abbildung 2

Das Bauprovisorium mit dem dazugehörigen Netzkabel wird durch ein vom Kunden beauftragtes konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen an der Netzanschlussstelle angeschlossen, gemäss NIV [1] geprüft und in Betrieb gesetzt. Das Elektroinstallations-unternehmen übergibt dem EWG SG innerhalb von 10 Tagen den Sicherheitsnachweis.

Nach Installation des Baustromverteilers hat gemäss NIV [1] eine unabhängige Abnahmekontrolle der elektrischen Baustelleninstallation durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen. Der Eigentümer oder dessen Vertreter gibt dies in Auftrag und stellt dem EWG SG den erforderlichen Sicherheitsnachweis mit Abnahmekontrolle zu.

Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen

Allfällige Änderungen oder Verlegungen, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung des Netzanschlusses aufgrund unzulässiger Netzurückwirkungen gemäss EN 50160 in das Verteilnetz des EWG SG. Diese Arbeiten werden ausschliesslich durch das EWG SG ausgeführt.

Falls der Verursacher den Leistungsbezug über die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen daraus entstandene Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Quellverzeichnis

- [1] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [2] WVCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichieranlagen an das Niederspannungsnetz)*, Stand 2021: www.strom.ch.

Elektra Grub SG

Anhang 01.04

Lastoptimierung / Sperrung

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11. 2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

Lastoptimierung und Sperrung

1. Allgemeine Bedingungen

Untersagung der Lastoptimierung / Sperrung durch den Kunden. Gemäss Art. 31f StromVV [1] hat der Kunde das Recht, die Steuerung der EWG SG zu untersagen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten. (Einheitstarif)

Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergerätes und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV).

Auf Wunsch des Kunden kann eine 24-h-Freigabe eingerichtet werden. Die Freigabe erfolgt über ein Steuersignal der EWG SG.

2. Vorzusehende Steuermöglichkeiten

Anlage	Sperrzeit	Schütz	Neuanlage
Wasserwärmer Boiler 8 Std. variabel	19 ⁰⁰ - 07 ⁰⁰	NO	Ja
Behördlich bewilligte Widerstandsheizungen Nacht	19 ⁰⁰ - 07 ⁰⁰	NO	Ja
Behördlich bewilligte Widerstandsheizungen Tag	-	NO	Ja
Raumheizung direkt	-	NO	Ja
Waschmaschine und Tumbler	-	NO	Nein
Wärmepumpenanlagen inkl. Notheizung + Sauna	-	NO	Nein
Heubelüftung	-	NO	Nein
Grundwasserpumpe	-	NO	Nein
Kälteanlagen gemäss Vorgaben EWG SG	-	NO	Ja
Ladestationen gemäss Reglement Elektrizität Anhang 5	-	NC	Ja
EEA gemäss Reglement EEA	-	NO	Ja

3. Details Geräte / Anlagen

Wassererwärmer

Wasserwärmer mit einem Inhalt ≥ 100 Liter sind hinter Schaltapparaten, ggf. mit Einschaltverzögerung, anzuschliessen.

Eine Tagesfreigabe ist ausserhalb der Höchstbelastungszeiten möglich. Die Steuerung der Tagesnachladung muss gemäss Rücksprache mit den EWG SG erfolgen.

Klimaanlagen

Die EWG SG können für Klimaanlagen in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.

Widerstandsheizungen

Die Energielieferung für behördlich bewilligte elektrische Widerstandsheizungen muss durch die EWG SG zeitlich unterbrechbar sein. Die Tagessperrzeiten können über die EWG SG angefragt werden.

Pro Zählerstromkreis können ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen bis 4 kW Leistung ohne Sperrung angeschlossen werden.

Für Raumheizungen von nicht ständig benutzten Räumen wie Kirchen, Zivilschutzräumen, Schützenhäusern, Baubaracken, Schulcontainern usw. kann in begründeten Sonderfällen auf eine Sperrung verzichtet werden.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Für Ladestationen oder Steckdosen zur Ladung von Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit gemäss Anhang 05 des Reglementes Elektrizität vorgesehen werden.

Elektra Grub SG

Anhang 01.05

Ladestationen

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11. 2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

[Elektra- und Wasserkorporation Grub SG](#)

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

Ladestation E-Mobility

Ladestationen sind mit einem Sperrschütz (Öffner) auszurüsten. Vorläufig ist die Sperrung nicht aktiv. Bei Bedarf kann diese zur Netzstabilisierung aktiviert werden. Weitere Details werden bei Bedarf mitgeteilt.

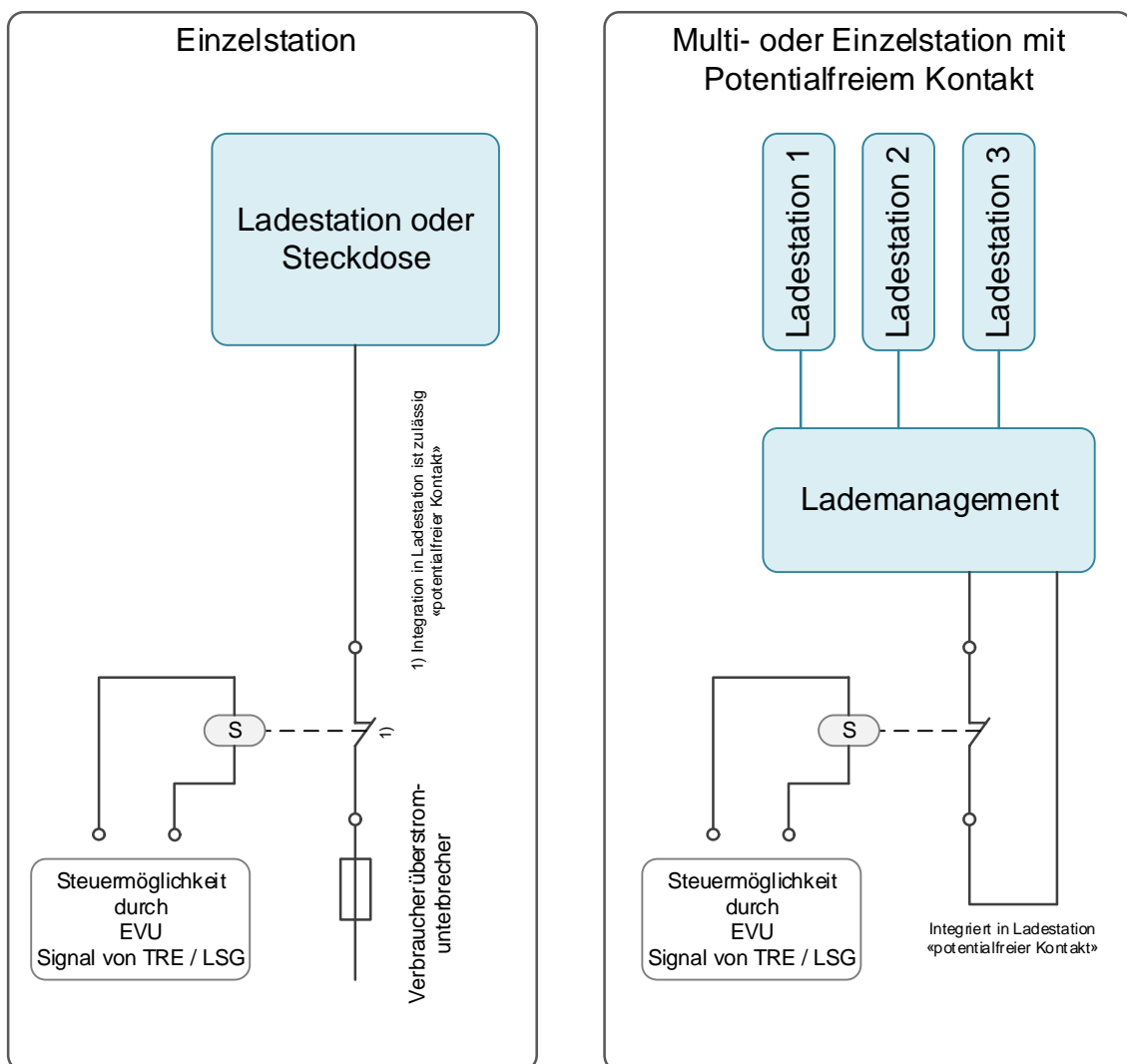
Installationen mit mehreren Ladestationen "Multistation" am gleichen Anschlusspunkt (Hausanschluss) benötigen ein intelligentes Lademanagement.

Das Lademanagement begrenzt den maximalen Strombezug bezogen auf die mögliche Bezugsleistung am Hausanschlussüberstromunterbrecher. Die effektive Bezugsleistung wird vom EWG SG beurteilt und bewilligt.

Es ist eine gleichmässige Nutzung der einzelnen Aussenleiter (Phasen L1-3) zu überwachen und zu steuern (Unsymmetriegrad max. 0,7% gem. D-A-CH-CZ) [1].

Ein- und zweiphasiger Bezug an Ladestationen ist nur bis 16 A zulässig.

Nach Vernehmlassung Handbuch VSE HBLE-CH folgende diverse Ergänzungen!



Quellverzeichnis

[1] D-A-CH-CZ, *Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen*, Aktueller Stand: www.strom.ch.

Elektra Grub SG

Anhang 01.06

Entschädigungssätze

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

[Elektra- und Wasserkorporation Grub SG](#)

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

Entschädigungssätze

Für Durchleitungen, Baurechte und Ertragsausfälle gültig ab 01.01.2023

Die Elektra- und Wasserkorporation Grub SG legt, gestützt auf Art. 39 des «Reglements über Elektrizität» vom 27.09.2022, nachfolgende Entschädigungsansätze fest.

Bezeichnung		Betrag pro		Betrag
Unterirdische Kabelanlage		Laufmeter (lfm)	CHF	3.50
Schächte mit Einstieg bis 1 mØ	sichtbar	Stück (Stk.)	CHF	200.00
Schächte mit Einstieg bis 1 mØ	überdeckt	Stück (Stk.)	CHF	100.00
Kabelverteilkabinen	Klein	Stück (Stk.)	CHF	300.00
Kabelverteilkabinen	Mittel	Stück (Stk.)	CHF	400.00
Kabelverteilkabinen	Gross	Stück (Stk.)	CHF	500.00
Ertragsausfall	Wiesland	m ²	CHF	0.40
Ertragsausfall	Ackerland gemäss Richtlinien Bauernverband			
Öffentliche Beleuchtung				keine Entschädigung

Entschädigungsansätze für grössere Schächte, Baurechte für Transformatorenstationen, Benützungsrechte, Betonmasten usw. werden individuell festgelegt.

Die Entschädigungsansätze umfassen die Abgeltung für die Nutzungsdauer der Anlage.

Erklärungen / Definitionen

Unterirdische Kabelanlage	=>	Die Entschädigung pro lfm ist unabhängig von der Anzahl der eingelegten Rohre. Die Überdeckung der Kabelanlage beträgt ca. 50 bis 70 cm.
Schächte sichtbar	=>	Bei sichtbaren Schächten ist der Deckel auf Terrainhöhe.
Schächte überdeckt	=>	Als überdeckter Schacht wird bezeichnet, wenn der Deckel unter Terrain liegt.
Kabelverteilkabinen	=>	Die Grösse der Kabinen wird wie folgt definiert:
	Klein	=> bis 1.30 m Breite
	Mittel	=> bis 1.60 m Breite
	Gross	=> über 1.60 m Breite

Ertragsausfall Wiesland => Die Entschädigung wird unabhängig der Anzahl Schnitte ausgerichtet.
Massgebend für die Berechnung ist die beanspruchte Fläche während der Bauarbeiten.

Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Ansätze beinhalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.

Elektra Grub SG

Anhang 01.07

Kostenpflichtige Gebühren

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

Kostenpflichtige Gebühren

Mahngebühren

- 2. Mahnung CHF 50.00

Energieunterbruch

- Systemeinrichtung Energielieferunterbruch via Zähler aufgrund ausstehender Forderungen je Fall CHF 150.00
- Installation Münzzähler CHF 250.00
- Installation Prepaymentzähler CHF 250.00

Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Der Endtermin der Rechnung gilt als Verfalltag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 4% in Rechnung gestellt.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist offen ausgewiesen. Sie wird gemäss dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuersatz zusätzlich zu den kostenpflichtigen Mahngebühren verrechnet.



Elektra Grub SG

Reglement 02.00 EEA

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostspflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;

in Vollzug ab 01.01.2023

[Elektra- und Wasserkorporation Grub SG](#)

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	- 5 -
Art. 1	Geltungsbereich	- 5 -
Art. 2	Zweck	- 5 -
Art. 3	Vollzug	- 6 -
Art. 4	Produzent	- 6 -
Art. 5	Rechtsverhältnis	- 6 -
Art. 6	Beginn und Ende Rechtsverhältnis	- 6 -
Art. 7	Verträge und Vereinbarungen	- 6 -
Art. 8	Gesetzliche Grundlagen	- 7 -
II.	Allgemeine Anschlussbedingungen	- 7 -
Art. 9	Anschlussgesuch, Installationsanzeige, Vorlagepflicht ESTI	- 7 -
Art. 10	Einspeisepunkt	- 7 -
Art. 11	Anschluss- und Netzverstärkung	- 8 -
Art. 12	Abnahmekontrolle	- 8 -
III.	Messung EEA	- 8 -
Art. 13	Messvariante Nettoproduktion	- 8 -
Art. 14	Messvariante Eigenverbrauch	- 9 -
Art. 15	Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	- 9 -
Art. 16	Wechsel Messvariante	- 9 -
IV.	Technische Anschlussbedingungen	- 10 -
Art. 17	Normen und Richtlinien	- 10 -
Art. 18	Schutzbedingungen	- 10 -
Art. 19	Steuerung und Regelung	- 10 -
Art. 20	Projektierung / Installation	- 10 -
Art. 21	Netzurückwirkungen	- 11 -
Art. 22	Netzbereitstellung	- 11 -
Art. 23	Blindstromkompensation	- 11 -
Art. 24	Energiespeicher	- 11 -
V.	Betriebsbedingungen	- 12 -
Art. 25	Änderungen / Kontrollen	- 12 -
Art. 26	Inbetriebnahme	- 12 -
Art. 27	Unterbrechungen / Einschränkungen	- 12 -
Art. 28	Stilllegung EEA durch	- 13 -
VI.	Kosten	- 13 -
Art. 29	Bewilligung	- 13 -
Art. 30	Messeinrichtung	- 13 -
Art. 31	Zählermontage	- 14 -
Art. 32	Wandlermessung	- 14 -
Art. 33	Intelligente Messsysteme	- 14 -
Art. 34	Blindenergie	- 14 -
Art. 35	Anlagenbeglaubigung EEA	- 14 -

Art. 36	Abnahmeprüfung / Abnahmemessung	- 15 -
VII.	Vergütung Energie	- 15 -
Art. 37	Vergütung	- 15 -
Art. 38	Förderprogramm Energie	- 15 -
Art. 39	Eigenvermarktung HKN	- 15 -
VIII.	Haftung	- 16 -
Art. 40	Haftung	- 16 -
IX.	Schlussbestimmungen	- 16 -
Art. 41	Inkrafttreten des Reglementes	- 16 -
Abkürzungsverzeichnis		- 17 -
Quellenverzeichnis		- 20 -

erlässt gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes²
- Art. 29 der Korporationsordnung vom 22. März 2012

folgendes

Reglement über Energieerzeugungsanlagen (EEA)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Installation, die Anschlussbedingungen, allfällige spezielle Abnahmeverträge unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Kantons Thurgau und des Bundes für die Energieerzeugungsanlagen (abgekürzt EEA) im Parallelbetrieb.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgungsunternehmung, (nachfolgend EWG SG) und den Anlagebetreibern, nachfolgend Produzent³ genannt.

Art. 2 Zweck

Zweck / EWG SG

Die EWG SG:

- a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet gemäss «Reglement für die Abgabe elektrischer Energie »;
- b) stellt die Aufnahme der dezentral produzierten Energie in sein Netz und deren Vergütung sicher (EnG; Art. 7, 7a und 7b SR 730.0).

² sGS 151.2

³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Art. 3 Vollzug

Vollzug

Die EWG SG ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Sie ist befugt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement zu erlassen.

Die EWG SG ist die oberste Verwaltungs- und Rekursbehörde der Korporation.

Art. 4 Produzent

Produzent

Produzent ist, wer mittels EAA elektrische Energie an die EWG SG liefert und deren Verteilnetz beansprucht.

Art. 5 Rechtsverhältnis

Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der EWG SG sowie dem Produzenten im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 6

Beginn und Ende
Rechtsverhältnis

- a) Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen oder mit der Energieeinspeisung der EEA. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.
- b) Das Rechtsverhältnis endet mit der Demontage der Messeinrichtung. Durch die vorübergehende Nichtbenutzung der EEA wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen.

Art. 7 Verträge und Vereinbarungen

Verträge und
Vereinbarungen

Die EWG SG kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Tarifen abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen. Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei:

- a) Grosserzeugungsanlagen von Produzenten, welche für die EEA eine Netzverstärkung benötigen;
- b) Energieerzeugung mit besonderen Erzeugungsverhältnissen, wie unregelmässiger Energielieferung, stark wechselnder Leistungsabgabe, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von störenden Netzurückwirkungen im Verteilnetz.

Art. 8

Gesetzliche
Grundlagen

Es gelten die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere:

- c) EnG [1]
- d) EnV [2]
- e) HKSV [3]
- f) EleG [4]
- g) StV [5]
- h) VPeA [6]
- i) NEV [7]
- j) NIV [8]
- k) StromVG [9]
- l) Strom VV [10]
- m) Verordnungen des UVEK mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen

II. Allgemeine Anschlussbedingungen

Art. 9 Anschlussgesuch

Anschlussgesuch,
Installationsanzeige,
Vorlagepflicht ESTI

Für alle fest montierten und steckbaren EEA müssen gemäss Werkvorschriften vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige eingereicht werden. Das Gesuch um Plangenehmigung ist durch den Produzenten beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) direkt einzureichen. Weitere Details sind in den Anhängen geregelt.

Art. 10 Einspeisepunkt

Einspeisepunkt

Auf der Grundlage eines Anschlussgesuchs legt die EWG SG gemäss EnG [1] und StromVV [10] die Netzebene sowie den technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt fest. Grundlage bilden die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom).

Art. 11 Anschluss

Anschluss- und
Netzverstärkung

- a) Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Anschlussverstärkung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Produzenten.
- b) Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Netzverstärkung vom Einspeisepunkt bis zur Verteilkabine oder Trafostation notwendig, gehen die Kosten zu Lasten der EWG SG.
- c) Voraussetzung für die Realisierung einer Netzverstärkung ist die Bewilligung des Plangenehmigungsgesuches durch das ESTI. Diese wird nicht mit dem Anschlussgesuch geprüft.
- d) Eine notwendige Netzverstärkung kann in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten 3 bis 24 Monate oder länger dauern.
- e) Wird nach der durchgeführten Netzverstärkung die EEA nicht erstellt, behält sich die EWG SG vor, die entstandenen Kosten dem Produzenten zu belasten.

Art. 12 Abnahmekontrolle

Abnahmekontrolle

Nach der Schlusskontrolle des Installateurs muss eine Abnahmekontrolle gemäss NIV [8] erfolgen.

III. Messung EEA

Art. 13 Messvariante

Messvariante
Nettoproduktion

Bei EEA mit Nettoproduktionsmessung wird die gesamte produzierte Energie abzüglich Eigenbedarfes der Anlage in das Netz der EWG SG eingespeist.

Die Messverfahren der Nettoproduktionsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Anhang 02.02 [11] geregelt. Die EWG SG kann die Details im Anhang regeln.

Art. 14 Messvariante

Messvariante
Eigenverbrauch

Produzenten haben das Recht, die erzeugte Elektrizität vor Ort selbst zu verbrauchen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung⁴.

Der Eigenverbrauch muss zeitgleich mit der Produktion erfolgen. Produktion und Bezug können nicht gegeneinander saldiert werden. Ausgenommen ist das Zwischenspeichern in Speicheranlagen vor Ort. Die überschüssige Energie wird in das Netz der EWG SG eingespeist.

Die Messverfahren der Eigenverbrauchsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Anhang 02.02 [11] geregelt. EWG SG kann die Details im Anhang regeln.

Art. 15 Messvariante

Messvariante
Zusammenschluss zum
Eigenverbrauch (ZEV)

Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden, beispielsweise bei Mietliegenschaften, Stockwerkeigentümergeinschaften oder Liegenschaften mit zusammenhängenden Grundstücken.

Die einzelnen Messverfahren und Anschlussbedingungen, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Dienstleistungsabgrenzungen stehen, werden im Anhang 02.03 [12] geregelt. EWG SG kann die Details im Anhang regeln.

Art. 16 Wechsel

Wechsel Messvariante

Bei einem Wechsel der Messvariante meldet der Produzent der EWG SG den Wechsel mindestens 90 Tage vor der Umsetzung.

Für den Wechsel der Messvariante gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Produzenten.

Weitere Details werden im Anhang 02.01 [13] geregelt. EWG SG

⁴ Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.

IV. Technische Anschlussbedingungen

Art. 17 Normen

Normen und Richtlinien Die technischen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände gelten als Stand der Technik.

Art. 18 Schutzbedingungen

Schutzbedingungen Es ist ein Netz- und Anlagenschutz (nachfolgend NA-Schutz) vorzusehen. Die Umsetzung des NA-Schutzes ist im Anhang 02.04 [14] beschrieben und wird mit der Anschlussbewilligung des EWG SG definiert.

Es sind Schutzeinrichtungen zu installieren, welche die EEA vom Netz automatisch abschalten, wenn die Netzversorgung unterbrochen ist.

Der Produzent ist für die Sicherstellung des Eigenschutzes und Einhaltung der Schutzbedingungen selbst verantwortlich.

Die EWG SG kann die Details im Anhang regeln.

Art. 19 Steuerung

Steuerung und Regelung Für die TBW sind Schnittstellen zur Steuerung und Regelung der EEA vorzusehen. Die Ausführung der Schnittstellen zur Steuerung und Regelung der EEA werden mit der Anschlussbewilligung der TBW festgelegt.

Zur statischen Netzstützung verlangt die TBW nach Bedarf die Abgaben von induktiver bzw. kapazitiver Blindleistung. Vorgaben werden in der Anschlussbewilligung geregelt und gelten als vertraglicher Bestandteil.

Die Kosten für die geforderten Massnahmen gehen zu Lasten des Produzenten.

Technische Details sind im Anhang 02.04 [14] definiert.

EWG SG kann die Details im Anhang regeln.

Art. 20 Projektierung

Projektierung / Installation Die Projektierung und die Installation einer EEA mit den entsprechenden Meldungen an die EWG SG haben gemäss Anhang 02.01 [13] zu erfolgen. EWG SG kann die Details im Anhang regeln.

	Art. 21 Netzurückwirkungen
Netzurückwirkungen	<p>Treten durch den Betrieb von EEA Störungen im Verteilnetz auf oder werden die Grenzwerte gemäss D-A-CH-CZ [15] am Verknüpfungspunkt überschritten, kann die EWG SG besondere Massnahmen zu deren Behebung verlangen. Die Kosten zur Behebung der Störung gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Produzenten haften bei Störungen und Schäden im Versorgungsnetz der EWG SG oder an Anlagen Dritter, wenn ihre EEA unzulässig hohe Netzurückwirkungen verursachen.</p>
	Art. 22 Netzbereitstellung
Netzbereitstellung	<p>Die EWG SG stellt dem Produzenten das Verteilnetz gemäss bewilligtem Anschlussgesuch für die Einspeisung der mit der angeschlossenen EEA erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung.</p>
	Art. 23 Blindstromkompensation
Blindstromkompensation	<p>Für eingespeiste Energie ist der vorgegebene Leistungsfaktor einzuhalten.</p> <p>Art und Umfang der Kompensation sind mit der EWG SG abzusprechen.</p> <p>Weitere Details sind im Anhang 02.01 [13] geregelt. EWG SG kann die Details im Anhang regeln.</p>
	Art. 24 Energiespeicher
Energiespeicher	<p>Die von EEA produzierte elektrische Energie kann, abhängig von Anlageleistung, Speicherleistung und Messvarianten, gespeichert werden.</p> <p>Die Details und Anschlussbedingungen werden im Anhang 02.05 [16] geregelt. EWG SG kann die Details im Anhang regeln.</p>

V. Betriebsbedingungen

Art. 25 Änderungen

Änderungen /
Kontrollen

Änderungen an der EEA sind der EWG SG vor Ausführung anzuzeigen.

Die EWG SG behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

Art. 26 Inbetriebnahme

Inbetriebnahme

Die EEA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn:

- a) die Plangenehmigungsverfügung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats vorliegt (bei Vorlagepflicht);
- b) die notwendigen Anschluss- und/oder Netzverstärkungen betriebsbereit fertiggestellt sind;
- c) die Schlusskontrolle durchgeführt ist und der Sicherheitsnachweis des Elektroinstallateurs bei der EWG SG vorliegt;
- d) der NA-Schutz funktionsbereit ist;
- e) die Inbetriebsetzung der EWG SG mindestens 5 Arbeitstage vorher schriftlich gemeldet worden ist.
- f) alle geforderten Konfigurationen korrekt erstellt und dem EWG SG schriftlich bestätigt worden sind.

Weitere Details sind im Anhang 02.01 [13] und Anhang 02.04 [14] geregelt. EWG SG kann die Details im Anhang regeln.

Art. 27 Unterbrechungen

Unterbrechungen /
Einschränkungen

Die EWG SG hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes ohne Kostenfolge einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs-, Erweiterungsarbeiten etc.) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

- b) bei höherer Gewalt durch bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen, Überlastungen im Netz oder Ereignisse mit ähnlicher Auswirkung).
- c) die Grenzwerte für Netzzrückwirkungen aufgrund störender Verbraucher oder Erzeuger nicht eingehalten werden.
- d) bei notwendigen betrieblichen Einschränkungen durch die Betreiber der vorgelagerten Netze.

Art. 28 Stilllegung

Stilllegung EEA
durch die EWG SG

Die EWG SG hat das Recht, den Parallelbetrieb der EEA ohne Kostenfolge still zu legen, wenn:

- a) Kontrollarbeiten an der EEA durchgeführt werden müssen;
- b) die Schutzeinrichtungen der EEA versagen oder nicht vorhanden sind;
- c) der NA-Schutz funktionsuntüchtig ist oder fehlt;
- d) die Steuer- und Regelmöglichkeiten funktionsuntüchtig ist oder fehlt;
- e) die Grenzwerte für Netzzrückwirkungen nach D-A-CH-CZ [15] nicht eingehalten werden;
- f) im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen (inklusive vorgelagerte Netze);
- g) im Netz Störungen auftreten (inklusive vorgelagerte Netze).

VI. Kosten

Art. 29 Bewilligung

Bewilligung

Kosten für das Beurteilungs- und Bewilligungsverfahren einer EEA werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [17] in Rechnung gestellt.

Art. 30 Messeinrichtung

Messeinrichtung

Die Messeinrichtung wird durch die EWG SG bestimmt und geliefert. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [17] in Rechnung gestellt.

Art. 31 Zählermontage

Zählermontage Die Kosten für die Montage gesetzlich vorgeschriebener Zähler oder eine allfällig nötige Auswechslung eines Zählers werden dem Produzenten in Rechnung gestellt. Die Kosten werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [17] in Rechnung gestellt.

Art. 32 Wandlermessung

Wandlermessung Die Lieferung der geeichten Wandler erfolgt durch das EWG SG. Weitere Details sind im Anhang 02.01 [13] und Anhang 02.02 [11] geregelt. EWG SG kann die Details im Anhang regeln.

Kostenübernahme durch EWG SG

Art. 33 Intelligente Messsysteme

Intelligente Messsysteme Produktionsanlagen sind mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welches Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnet. Die aufgezeichneten Lastgänge und Produktionsdaten müssen über eine automatische Schnittstelle täglich ausgelesen werden können. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [17] in Rechnung gestellt.

Art. 34 Blindenergie

Blindenergie Der Anteil Blindenergielieferung der EEA darf bei gleichzeitiger Wirkenergielieferung die vorgegebenen Leistungsfaktor-Werte nicht übersteigen.

Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird dem Produzenten gemäss Tarifblatt verrechnet.

Weitere Details sind im Anhang 02.01 [13] geregelt. Die EWG SG kann die Details im Anhang regeln.

Art. 35 Anlagenbeglaubigung EEA

Anlagenbeglaubigung Die Beglaubigung muss durch den Produzenten in Auftrag gegeben werden.

EEA

Abnahmeprüfung / Abnahmemessung	<p>Art. 36 Abnahmeprüfung</p> <p>Die EWG SG führt bei Bedarf nach der Inbetriebnahme der EEA eine Abnahmeprüfung gemäss D-A-CH-CZ [15] durch.</p> <p>Werden bei der Abnahmeprüfung Abweichungen gemäss den geltenden technischen Vorgaben, der Anschlussbewilligung oder unzulässige störende Netzurückwirkungen festgestellt, die von der EEA ausgehen, wird der Betrieb der Anlagen eingestellt, bis die Mängel behoben sind bzw. die vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Bei Abweichungen werden die Kosten für die Abnahme dem Produzenten in Rechnung gestellt.</p> <p>Weitere Details sind im Anhang 02.01 [13] geregelt. Die EWG SG kann die Details im Anhang regeln.</p>
------------------------------------	--

VII. Vergütung Energie

Vergütung	<p>Art. 37 Vergütung</p> <p>Es wird nur die ins Netz eingespeiste Energie finanziell entschädigt. Im Minimum vergütet die EWG SG die produzierte Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.</p>
-----------	---

Förderprogramm Energie	<p>Art. 38 Förderprogramm Energie</p> <p>EEA die durch ein Förderprogramm⁵ subventioniert werden, erfolgt die Vergütung der eingespeisten Energie direkt durch diese. Bei einem Wechsel in ein Förderprogramm meldet der Produzent dies der EWG SG mindestens 30 Tage vor dem Übertritt.</p>
---------------------------	--

Eigenvermarktung Herkunftsnachweise (HKN)	<p>Art. 39 Eigenvermarktung</p> <p>Jeder Produzent kann den ökologischen Mehrwert seiner eingespeisten Energie selbst vermarkten. Bei nicht Verwendung der HKN oder speziellen vertraglichen Bedingungen, gehen die HKN in den Besitz der EWG SG. Weitere Details werden im Rücklieferungstarif [17] und im Anhang 02.02 [11] geregelt.</p>
--	--

⁵ Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.

VIII. Haftung

Art. 40 Haftung

Haftung

Der Produzent der EEA haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des EleG [4].

Er haftet ferner für Aufwendungen der EWG SG für die Störungssuche und die Störungsbehebung sowie für Schäden im Netz, welche durch die EEA auf Grund von Spannungsschwankungen, Überströmen, Oberschwingungen und Frequenzabweichungen verursacht werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten des Reglements

Inkrafttreten des
Reglements

Das Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft. Details können mit Bestimmung aus den Anhängen konkretisiert werden.

Der Verwaltungsrat der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG erklärt::

Dieses Reglement wird ab 01.01.2023 angewendet.

Grub SG, 27.09.2023

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

Nathan Lutz

Präsident

Karin Mater

Aktuarin

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EWG SG.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit der elektrischen Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
EWG SG	Bezeichnung für die Energieversorgungsunternehmung
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung

des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.

KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peak Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EWG SG und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SINa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verbrauchsprofil H4	Energieverbrauch von 4' 500 kWh/Jahr (5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler)

Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EWG SG. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Literaturverzeichnis

- [1] SR 730.0, *Energiegesetz (EnG)*, Stand 30.10.2021: www.admin.ch.
- [2] SR 730.01, *Energieverordnung (EnV)*, Stand 01.01.2022: www.admin.ch.
- [3] SR 730.010.1, *Herkunftsnachweis-Verordnung (HKSV)*, Stand 01.01.2022: www.admin.ch.
- [4] SR 734.0, *Elektrizitätsgesetz (EleG)*, Stand 01.01.2021: www.admin.ch.
- [5] SR 734.2, *Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (StV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [6] SR 734.25, *Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)*, Stand 01.07.2021: www.admin.ch.
- [7] SR 734.26, *Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)*, Stand 01.01.2022: www.admin.ch.
- [8] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.07.2022: www.admin.ch.
- [9] SR 734.7, *Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)*, Stand 01.06.2021: www.admin.ch.
- [10] SR 734.71, *Stromversorgungsverordnung (StromVV)*, Stand 01.10.2022: www.admin.ch.
- [11] Anhang 02.02, *Messvarianten*, Stand 01.01.2023: www.ewgrubsg.ch.
- [12] Anhang 02.03, *Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)*, Stand 01.01.2023: www.ewgrubsg.ch.
- [13] Anhang 02.01, *Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)*, Stand 01.01.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [14] Anhang 02.04, *Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz)*, Stand 27.09.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [15] D-A-CH-CZ, *Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen*, Stand 2007: www.strom.ch.
- [16] Anhang 02.05, *Zusätzliche Anforderungen, Projektierung und Betrieb von Speicheranlagen*, Stand 27.09.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [17] Rücklieferungstarif, *Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften wird vom Verwaltungsrat jährlich per 01.01. erlassen*, www.ewgrubsg.ch.

Elektra Grub SG

Anhang 02.01

Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

1. Ausgangslage

Für die Projektierung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit dem Netz ist für den Produzenten bzw. deren Beauftragten nachfolgendes zu beachten.

2. Planungsgrundlagen

Gesetzliche Planungsgrundlagen

Im Speziellen sind für die Planung folgende aktuell gültigen technischen Vorschriften und Regeln zu beachten:

- a) Bestimmungen des ESTI, insbesondere STI 219 [1] und STI 233 [2];
- b) Niederspannungs-Installationsnormen (NIN [3]);
- c) Weisungen der ECom und des BFE;
- d) D-A-CH-CZ [4];
- e) NA-Schutz NA/EEA [5];

Die übrigen aktuell gültigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen der EWG SG sind bei der Planung ebenfalls zu beachten.

3. Planungsablauf

- Für Vorabklärungen betreffend Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzanschluss EEA steht das EWG SG zur Verfügung.
- Die EEA ist im Voraus vollumfänglich zu planen und zu spezifizieren, gegebenenfalls zusammen mit einem Fachpartner.
- Die Anschlussmöglichkeit einer EEA wird durch die EWG SG nach Vorliegen des Anschlussgesuchs geprüft.
- Das Baumeldeverfahren ist je nach Fall mit der Gemeinde zu koordinieren.
- Es ist zwingend ein NA-Schutz und eine Steuerung / Regelung gemäss Anhang 02.04 [6] vorzusehen.
- Die Art der Messung für die EEA ist im Anschlussgesuch anzugeben. Details gemäss Anhang 02.02 [7].
- Der nachfolgende Planungs- und Bewilligungsablauf sowie die spezifizierten Betriebsbedingungen sind einzuhalten.

4. Anschlussgesuch

Für alle fest montierten und steckbaren EEA sind gemäss WV-CH [8] der EWG SG vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige einzureichen:

Die Gesuchunterlagen sind der EWG SG vollständig und korrekt mindestens acht Wochen vor Installationsbeginn einzureichen, beinhaltend Anschlussgesuch, Prinzipschema und Spezifikationen.

[Elektra- und Wasserkorporation Grub SG](#)

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

Vollständige und den technischen Vorgaben entsprechende Gesuchunterlagen werden von der EWG SG innerhalb von 30 Tagen bearbeitet.

Die EWG SG klärt die Anschlussbedingungen für die EEA ab. Es legt insbesondere den Einspeisepunkt, die Anschlusskosten sowie weitere Auflagen und Bedingungen fest. Die Bewilligung wird nach Abschluss des Verfahrens erteilt.

Wird die EEA nicht innert sechs Monaten nach Erteilung der Bewilligung installiert, so erlischt die Anschlussbewilligung. Auf schriftliche Anfrage hin kann eine Anschlussbewilligung nach deren Ablauffrist um weitere sechs Monate verlängert werden.

Bei veränderten Spezifikationen nach Einreichung des Anschlussgesuchs ist dieses erneut mit den aktuellen Daten und Unterlagen einzureichen.

5. Installationsanzeige

Die Installationsanzeige ist mindestens drei Wochen vor Installationsbeginn durch den beauftragten Elektroinstallateur inklusive Prinzipschema sowie einer allfälligen Kopie der bewilligten ESTI-Planvorlage (sofern vorlagepflichtig) bei der EWG SG einzureichen.

Die vollständige Installationsanzeige wird innerhalb von zehn Werktagen von der EWG SG geprüft. Nach Prüfung der Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Vorschriften wird die Bewilligung erteilt.

6. Installation

Die Installation hat gemäss «Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)» und den WV [8] zu erfolgen.

Die Montage der Messeinrichtung darf erst nach erfolgter Erstprüfung gemäss NIV [9] erfolgen.

Nach Montage der Messeinrichtung kann die EEA zur Funktionsprüfung in Betrieb genommen werden. Für Schäden, welche aus dem Betrieb der EEA vor der offiziellen Inbetriebnahme resultieren, haftet der Produzent vollumfänglich.

Nach Fertigstellung der Installation ist die Fertigstellungsanzeige bei der EWG SG einzureichen. Vor Übergabe der EEA an den Produzenten erstellt der beauftragte Elektroinstallateur den Sicherheitsnachweis mit dem Mess- und Prüfprotokoll zuhanden des Produzenten und der EWG SG. Diese Unterlagen werden durch die EWG SG auf deren Richtigkeit geprüft.

Die EEA unterstehen der Kontrollperiode entsprechend dem Standortgebäude gemäss Art. 32 Abs. 4 NIV [9].

7. Inbetriebnahme und Abnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt durch den beauftragten Elektroinstallateur und den EEA-Lieferanten oder EEA-Monteur. Nach erfolgter Inbetriebnahme ist der EWG SG eine Kopie der vollständigen Anlagedokumentation inklusive

Inbetriebnahme-Protokoll gemäss dem «Leitfaden zur Beglaubigung von Anlagen und Produktionsdaten» zu übergeben.

8. Abnahme

Der Produzent organisiert die Abnahme der EEA. Bei der Abnahme sind folgende Organe anwesend: Produzent, der beauftragte Elektroinstallateur, der EEA-Lieferant oder EEA-Monteur und bei Bedarf das EWG SG. Das Abnahmeprotokoll ist der EWG SG abzugeben. Die Abnahme von vorlagepflichtigen EEA erfolgt unabhängig durch das ESTI.

Die Freigabe für die Energieeinspeisung samt Vergütung sowie die Anlagenbeglaubigung der EEA erfolgt erst mit Vorliegen der erwähnten Anlagendokumentation.

9. Anlagenbeglaubigung Pronovo Kundenportal

EEA, welche durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder Einspeisevergütungssystem (EVS) gefördert werden oder im HKN-System erfasst sind, müssen beglaubigt werden.

- EEA bis 30 kVA durch ein Kontrollorgan mit Kontrollbewilligung gemäss Art. 27 NIV [9]
- EEA über 30 kVA durch einen akkreditierten Auditor

Damit die EEA beglaubigt werden kann, ist die EEA im Kundenportal der Pronovo durch den Produzenten oder dessen Beauftragten zu erfassen. Bei der Erfassung ist das EWG SG zur Bereitstellung der Messpunktnummern und das EWG SG (oder eine Kontrollfirma) für EEA bis 30 kW bzw. ein akkreditierter Auditor für EEA >30 kW für die Beglaubigung auszuwählen

10. Betrieb

Für einen sicheren, sachgemässen und einwandfreien Betrieb der EEA ist der Produzent verantwortlich.

Bei EEA mit einer Leistung grösser 2 kVA werden die Daten vom intelligenten Messsystem (IMS) automatisch ausgelesen. Bei EEA mit einer Leistung bis 2 kVA wird die relevante Messeinrichtung am Ende jedes Quartals durch den Produzenten abgelesen und der TBW gemeldet.

Die eingespeisten Energiemengen von KEV, EVS oder HKN berechtigten EEA werden durch die EWG SG an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

11. Änderung / Erweiterung / Ersatz

Bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz einer EEA gelten dieselben Bestimmungen und Abläufe wie für Neuanlagen.

Literaturverzeichnis

- [1] ESTI 219, *Weisung Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallel- oder im Inselbetrieb mit dem Niederspannungsverteilstromnetz*, Stand 01.10.2017: www.esti.ch.
- [2] ESTI 233, *Weisung Photovoltaik(PV)-Stromversorgungssysteme*, Stand 01.09.2018: www.esti.ch.
- [3] NIN, *Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen*, Stand 2020: www.electrosuisse.ch.
- [4] D-A-CH-CZ, *Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen*, Stand 2007: www.strom.ch.
- [5] NA/EEA-CH, *Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen*, Stand 2014: www.strom.ch.
- [6] Anhang 02.04, *Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz)*, Stand 27.09.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [7] Anhang 2, *Messvarianten*, Stand 27.09.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [8] WVCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz)*, Stand 2021: www.strom.ch.
- [9] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [10] SR 734.25, *Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [11] Rücklieferungstarif, *Energieerzeugungsanlagen und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vom Gemeinderat jährlich per 01.01. erlassen*, www.xx.ch.

Elektra Grub SG

Anhang 02.02

Messvarianten und Herkunftsnachweise (HKN)

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

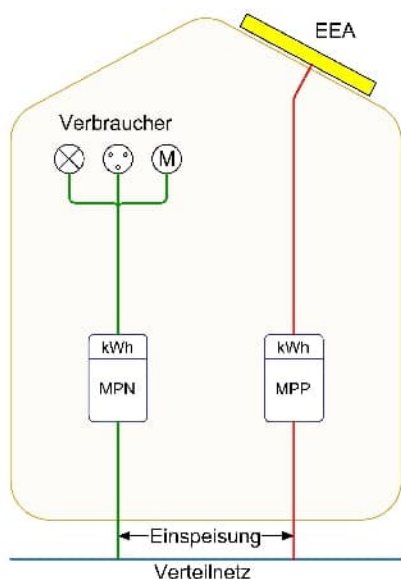
9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

1. Messvariante Nettoproduktionsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Verbrauch.

Umsetzung gemäss nachfolgenden Schemata.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion (Rücklieferung)
MPN: Messpunkt Netzanschluss (Verbrauch)

Für die Montage der EWG SG- und Privaten-Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

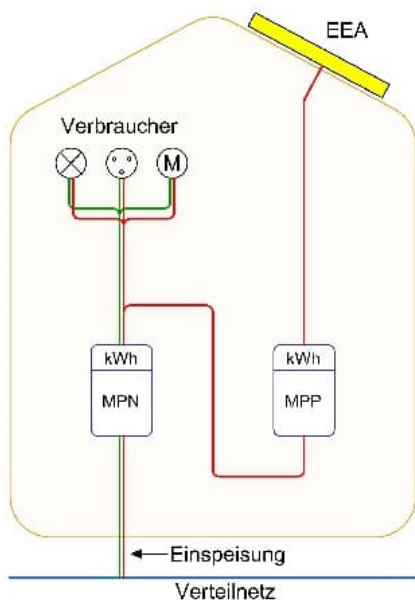
Allgemeine Bestimmungen zur Nettoproduktionsmessung:

- Die produzierte Energie der EEA wird in das Netz der EWG SG eingespeist.
- Es ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (grösser 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von der EWG SG zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [1] in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

2. Messvariante Eigenverbrauchsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Überschuss. Eigenverbrauch wird nicht vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungs-entgelt ist nicht erlaubt.

Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion
MPN: Messpunkt Netzanschluss
(Verbrauch + Rücklieferung Überschuss)

Für die Montage der EWG SG- und Privaten-Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

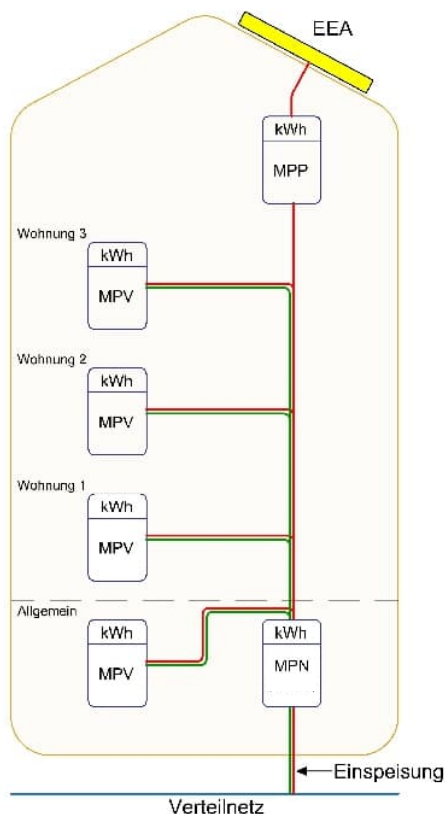
Allgemeine Bestimmungen Eigenverbrauchsmessung:

- Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch den Produzenten bezogen und der Überschuss in das Netz der EWG SG eingespeisen.
- Es ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (grösser 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von der EWG SG zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [1] in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

3. Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion, Überschuss und Eigenverbrauch. Eigenverbrauch wird gemäss den internen Ansätzen verrechnet bzw. vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungsentgelt ist nicht erlaubt. Weiter Details zur ZEV sind dem Anhang 02.03 [2] zu entnehmen.

Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion
MPV: Messpunkt ZEV-Teilnehmer "privaten Zähler"
MPN: Messpunkt Netzanschluss ZEV
(Verbrauch + Rücklieferung Überschuss)

Für die Montage der EV- und Privaten- Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

Allgemeine Bestimmungen Messung ZEV:

- Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch die Teilnehmer bezogen und der Überschuss in das Netz der EWG SG eingespielen.
- Es sind zwei zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (grösser 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von der EWG SG zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungsstarif [1] in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

4. Wechsel der Messvariante

Grundsätzliches

Produzenten haben jederzeit das Recht, unabhängig von Grösse oder Produktionstechnologie der EEA, die Messvariante (Eigenverbrauchs- oder Nettoproduktionsmessung) ihrer Anlagen selbst zu bestimmen und allenfalls später auch anzupassen (vgl. Art. 15 + 16 EnG [3]).

Umsetzung / Ablauf

Nachfolgender Ablauf ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:

- Produzenten, welche die Messvariante wechseln wollen, melden dies der EWG SG schriftlich drei Monate im Voraus (vgl. Art. 2 EnV [4]).
- Einreichung einer Installationsanzeige.
- Anpassung der Messung nach erfolgter Bewilligung der Installationsanzeige gemäss schematischen Vorgaben.
- Der Installateur bestellt für den Umbau die entsprechend Zähler bei der EWG SG.
- Nach Fertigstellung stellt der Installateur vor der Übergabe an den Kunden einen Sicherheitsnachweis aus.
- Nach Erhalt des Sicherheitsnachweises ist gemäss Vorgabe der Pronovo eine erneute Anlagenbeglaubigung durchzuführen. Anlagen bis und mit 30 kVA werden durch den Netzbetreiber oder einem Kontrollorgan mit Kontrollbewilligung gemäss Art. NIV [5] beglaubigt.
- Für Anlagen über 30 kVA ist vom Produzenten eine Beglaubigung durch ein akkreditiertes Unternehmen zu veranlassen. Die Beglaubigung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Durchführung der Installationsanpassung vorzunehmen.

5. Erfassung HKN

Die Produktionsdaten werden von der TBW über ein automatisiertes Verfahren unmittelbar von der Messstelle an die Pronovo übermittelt.

6. Abnahme HKN

Das EWG SG nimmt die HKN entgegen und vergütet diese gemäss Rücklieferungstarif [1]. Der Produzent bestätigt dazu den Dauerauftrag der Pronovo, der die HKN direkt der EWG SG überschreibt. Der Dauerauftrag kann gemäss den Bestimmungen der Pronovo jederzeit gegenseitig gekündigt werden. Der Produzent erhält ausschliesslich eine Vergütung für gelieferte HKN.

7. Einrichtung Dauerauftrag

Kunde wird schriftlich über den Ablauf informiert.

Literaturverzeichnis

[1] *Rücklieferungstarif, Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften vom Gemeinderat jährlich per 01.01. erlassen, www.xx.ch.*

[2] *Anhang 3, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), Stand 01.04.2020: www.xx.ch.*

[3] *SR 730.0, Energiegesetz (EnG), Stand 15.05.2018: www.admin.ch.*

[4] *SR 730.01, Energieverordnung (EnV), Stand 01.01.2020: www.admin.ch.*

[5] *SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), Stand 01.06.2019: www.admin.ch.*



Elektra Grub SG

Anhang 02.03

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostspflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;

in Vollzug ab 01.01.2023

[Elektra- und Wasserkorporation Grub SG](#)

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Allgemeine technische und gesetzliche Voraussetzungen	4
2.1	Voraussetzungen für die Bildung eines ZEV	4
2.2	Vertragliche Regelung	5
2.3	Wahlrecht Teilnahme am ZEV der Mieter und Pächter	5
2.4	Beendigung der Teilnahme am ZEV	5
2.5	Meldepflicht	5
2.6	Streitfälle	6
2.7	Aufgaben ZEV Grobübersicht	6
3	Aufgaben ZEV Privatlösung (PL)	7
3.1	Allgemeine Bestimmungen Messung ZEV	7
3.2	Verhältnis zur Netzbetreiberin EWG SG	7
3.3	Messung und Verrechnung Netzbetreiber EWG SG (MPN-ZEV + MPP)	7
3.4	Messung und Verrechnung ZEV-Teilnehmer (MPV-P)	8
3.5	Mietvertrag und Vereinbarung EWG SG	10
3.6	Installationskontrolle	10
	Quellenverzeichnis	11

1 Einleitung

Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auch auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden. Die gesetzlichen Modalitäten dazu sind im EnG [1], EnV [2] und der StromVV [3] geregelt.

Damit der Eigenverbrauch in solchen Fällen in der Praxis gesetzeskonform umgesetzt werden kann, bedarf es einiger Grundprinzipien. Diese sind in diesem Anhang geregelt, insbesondere die technischen und administrativen Abläufe eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch im Versorgungsgebiet der EWG SG.

Das Dokument Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wurde dazu konzipiert, dass keine Widersprüche zu anderen Gesetzgebungen (insbesondere den Regeln zur Grundversorgung und dem freien Strommarkt) entstehen.

2 Allgemeine technische und gesetzliche Voraussetzungen

2.1 Voraussetzungen für die Bildung eines ZEV

Die Betreiber von Energieerzeugungsanlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch.

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.

Ebenfalls als Ort der Produktion gelten zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse, oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der Grundeigentümer ebenso als zusammenhängend.

Als am Ort der Produktion selber verbraucht, gilt nur die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat.

Endverbraucher können sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die Produktionsleistung der EEA bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Die Anschlussleistung wird dabei über den Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers festgelegt. Als Produktionsleistung gilt bei PVA die Gleichstrom-Spitzenleistung, ansonsten die mittlere mechanische Bruttoleistung.

Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucher vorsehen, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen.

Weitere Informationen zu Thema ZEV und Rechte, Pflichten, vertraglichen Bestandteilen, Netzanschluss, technischen Vorgaben, Abrechnung etc. finden Immobilieneigentümer, Mieter, Energieberater, Solarplaner und weitere Interessenten in folgenden Dokumenten:

- Leitfaden Eigenverbrauch [4]
- Eigenverbrauchsregelung [5]
- VEWA [6]

Massgeblich sind jedoch in jedem Fall die Gesetze und Verordnungen des Bundes.

2.2 Vertragliche Regelung

Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:

- a) wer den Zusammenschluss gegen aussen als ZEV-Verantwortlicher vertritt;
- b) die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung;
- c) das Stromprodukt, das extern bezogen werden soll, sowie die Modalitäten für einen Wechsel dieses Produkts.
- d) die Kosten pro kWh Eigenverbrauch, welche gemäss Art. 16 ENV [2] nicht höher als das Stromprodukt der EWG SG ausfallen darf,
- e) die effektiven Kosten / kWh der EEA mit Ausweisung des Ertrages durch den Verkauf des Eigenverbrauches gemäss Art. 16 ENV [2],
- f) die Beteiligung der Teilnehmer am Gewinn aus dem Verkauf des Eigenverbrauchs, welche mindestens 50% des Gewinnes betragen muss.

2.3 Wahlrecht Teilnahme am ZEV der Mieter und Pächter

Bestehende Mieter oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch den ZEV-Verantwortlichen die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach StromVG [7] zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn der ZEV-Verantwortliche den Pflichten nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach StromVG [7].

2.4 Beendigung der Teilnahme am ZEV

ZEV-Teilnehmer können ihre Teilnahme am Zusammenschluss nur dann beenden, wenn:

- a) sie Anspruch auf Netzzugang haben und diesen für sich geltend machen wollen; oder
- b) der Grundeigentümer entweder die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält.
- c) die Beendigung ist dem ZEV-Verantwortlichen drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

2.5 Meldepflicht

Grundeigentümer haben der EWG SG je drei Monate im Voraus Folgendes mitzuteilen:

- a) die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch und die allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter (ZEV-Teilnehmer) sowie dem Vertreter (ZEV-Verantwortlicher) des Zusammenschlusses;
- b) die Auflösung eines Zusammenschlusses;
- c) den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart.

Der ZEV-Verantwortliche hat eine allfällige Beendigung der Teilnahme eines ZEV-Teilnehmers am Zusammenschluss der EWG SG unverzüglich mitzuteilen. Die EWG SG nimmt die betreffenden Mieter und Pächter innert drei Monaten in die Grundversorgung gemäss StromVG [7] auf.

2.6 Streitfälle

Die Zivilgerichte beurteilen Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundeigentümern einerseits und Mietern oder Pächtern andererseits im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Als Gerichtsort gilt das Bezirksgericht St.Gallen

2.7 Aufgaben ZEV Grobübersicht

Die nachfolgende Erläuterung zum ZEV zeigen die Zuständigkeiten der damit verbundenen Dienstleistungen für Messungen und Verrechnungen auf.

	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
	Privatlösung [PL]
Beschreibung	Private-Lösung durch Eigenleistung oder Dritte
Anordnung der ZEV-Messung	
Messung MPN-ZEV + MPP	MPN-ZEV / MPP durch EWG SG MPV-P durch Private / Dritte
Abrechnung	ZEV-Verantwortlicher durch EWG SG ZEV-Teilnehmer durch Private / Dritte
Vergütung	ZEV-Verantwortlicher durch EWG SG ZEV-Teilnehmer durch Private / Dritte
Inkasso	ZEV-Verantwortlichen durch Private / Dritte

EEA: Energieerzeugungsanlage

MPP: Messpunkt Produktion "EWG SG"

MPN-ZEV: Messpunkt Zusammenschluss zum Eigenverbrauch "EWG SG"

MPV-P: Messpunkt ZEV-Teilnehmer "Privatzähler"

[Elektra- und Wasserkorporation Grub SG](http://www.ewgrubsg.ch)

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

3 Aufgaben ZEV Privatlösung (PL)

3.1 Allgemeine Bestimmungen Messung ZEV

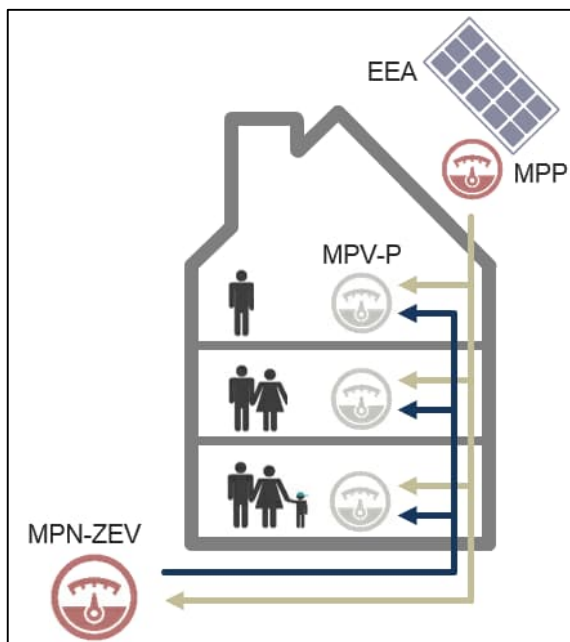


Abbildung 1: Messanordnung Privatlösung (PL)

Für jede Verbrauchsstätte (Wohnung, Gewerbe, Garage etc.) ist ein Zähler zu installieren. Zur Montage sämtlicher Zähler (MPN-ZEV, MPP und MPV-P) und Steuerapparate ist an einer zentralen Stelle, gemäss den Vorgaben der gültigen Werkvorschrift [8], eine Schaltgerätekombination oder ein Aussenzählerkasten mit normierte Apparatetafeln (h 400 x b 250 mm) je Zähler und Steuerapparat zu installieren.

Für die Zähler MPN-ZEV und MPP welche grösser als 80 A sind, ist eine Wandlermessung vorzusehen.

Der MPP kann bei Bedarf bei der EEA installiert werden.

3.2 Verhältnis zur Netzbetreiberin EWG SG

Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucher gemäss EnG [1] gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie ein einziger Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach StromVG [7], wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

3.3 Messung und Verrechnung Netzbetreiber EWG SG (MPN-ZEV + MPP)

Die Messung und die Verrechnung der ZEV erfolgt durch das EWG SG gemäss den gesetzlichen Anforderungen wie folgt:

- Die EWG SG stellt die Messpunkte Netzanschluss (MPN) und Produktion (MPP)² zur Verfügung. Die Installation erfolgt gemäss den Werkvorschriften.
- Die verbrauchsabhängige Verrechnung des gesamten Netzstrombezuges aller ZEV-Teilnehmer erfolgt über den ZEV-Verantwortlichen. Da die EWG SG den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wie einen Verbraucher zu behandeln hat, werden sämtliche Forderungen der EWG SG nur gegenüber dem ZEV-Verantwortlichen geltend gemacht.
- Die Überschussproduktion (Rückspeisung EEA in das Netz der EWG SG) wird von der EWG SG gemäss dem gültigen Rücklieferungstarif [9] dem ZEV-Verantwortlichen vergütet.

² Den Produktions-Zähler (MPP) installiert die EWG SG für die Messdatenbewirtschaftung gegenüber der Pronovo und der Bilanzgruppe.

3.4 Messung und Verrechnung ZEV-Teilnehmer (MPV-P)

Die Messung und die Verrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmer (MPV-P) fällt in die Zuständigkeit der Eigentümerschaft bzw. des ZEV-Verantwortlichen. Nachfolgend die wichtigsten Kriterien für das Bereitstellen der Messung und der Verrechnung durch private oder dritte Dienstleister:

- a) Bereitstellung der amtlich geeichten Zähler, welche die Vorgaben des EJPD über Messmittel für Messungen elektrische Energie und Leistung gemäss EMmV [10] erfüllen, zur Erfassung des Verbrauches der ZEV-Teilnehmer (MPV-P). Der Netz- und Eigenverbrauch ist separat zu messen. Die Stromzähler unterliegen der Nacheichfrist nach 10 Betriebsjahren. Alternativ sind die Geräte durch neue zu ersetzen.
- b) Bereitstellung der Messdaten Netz- und Eigenverbrauch jedes ZEV-Teilnehmer (MPV-P) zur Verrechnung des Netz- und des Eigenverbrauchs. Die Qualität der Messdatenbereitstellung und die Mindestanforderungen für die Verrechnungsmessungen haben dem MC-CH [5] zu entsprechen. Dabei sind die Bestimmungen der aktuell geltenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen und insbesondere die EnV [2] massgebend.
- c) Verbrauchsabhängige Verrechnung jedes ZEV-Teilnehmers für folgende Strombezüge:
 - a. Bezug Netzstrom gemäss den gültigem Preisblatt [11] der EWG SG
 - b. Bezug EEA-Strom (Eigenverbrauch) gemäss Eigenverbraucherstarif (siehe Pkt. d)
- d) Der ZEV-Verantwortliche berechnet die Gestehungskosten für den Tarif Eigenverbrauch gemäss folgenden Berechnungsgrundlagen (siehe Beispiel Tabelle 1):
 - Maximale einsetzbare Rendite: Mietrechtlicher Referenzzinssatz plus 0.5%
 - Abschreibungsdauer: 25 Jahre
 - Betriebskosten: nach Aufwand oder mangels Erfahrungswerten gemäss der Broschüre «Betriebskosten von Photovoltaikanlagen» von EnergieSchweiz (Usanzzahlen).
 - Erlöse aus der ins Netz zurückgelieferten Elektrizität gemäss dem jährlich geltenden Rücklieferungstarif [9] sind in der Berechnung als Abzug zu berücksichtigen.
 - Die Kosten pro Kilowattstunde für den vor Ort produzierten und gleichzeitig verbrauchten Strom (Eigenverbrauch) dürfen nicht höher liegen als jene für den Bezug des externen Stromprodukts.

Investition		Kosten effektiv	Kosten / Jahr
Anlagenkosten (Muster-PVA 20 kWp)	19'215 kWh/a	38'800.00	
Einmalvergütung		-9'400.00	
Anlagenkosten Netto		29'400.00	
Anlagenkosten Netto / kW		1'470.00	
Abschreibungsdauer	25 Jahre		
Referenzzins	1.50 %		
Risikozuschlag	0.50 %		
Anteil Jährliche Kapitalkosten (Annuität)	5.12 %	29'400.00	1'505.30
Betriebskosten			
Wartung, Unterhalt, Ersatz	19'215 kWh/a	0.03	576.45
Erlös			
Erlös aus Rückspeisung (Annahme 46%)	-8'839 kWh/a	0.06	-530.35
Total Jährliche Kapital und Betriebskosten			1'551.40
Stromtarif Eigenverbrauch (Annahme 54%)	10'376 kWh/a	0.15	

Tabelle 1: Berechnung Gestehungskosten (Quelle: EnergieSchweiz "VEWA 805.156.D")

Infolge ändernder Tarife für den zurückgespeisten EEA-Strom sowie basierend auf unterschiedlichen Eigenverbrauchsquoten können die Kosten für den selbst produzierten Strom von Jahr zu Jahr abweichen. Diesem Umstand ist bei der Verrechnung der Stromkosten Rechnung zu tragen.

3.5 Mietvertrag und Vereinbarung EWG SG

Der ZEV-Verantwortliche regelt die Vertragsverhältnisse mittels Vereinbarung EWG SG oder eines Zusatzes im Mietvertrag. Die Vereinbarung der EWG SG ist in jedem Fall ein Bestandteil zwischen der EWG SG und dem ZEV-Verantwortlichen.

3.6 Installationskontrolle

Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber der EWG SG gemeinsam über einen einzigen Messpunkt. Für die Netzbetreiberin EWG SG gilt die ZEV gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) jedoch nicht als eine zusammenhängende Elektroinstallation gemäss NIV [12]. Der ZEV-Verantwortliche ist somit verantwortlich, dass der EWG SG folgende Angaben zu jeder Verbrauchsstätte (Wohnung / Haus / Firma / Allgemein etc.) zur Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben gemäss NIV [12] abgegeben werden:

- Bezeichnung Verbrauchsstätte
- Eigentümer Verbrauchsstätte
- Nutzung Verbrauchsstätte
- Absicherung Verbrauchsstätte

Literaturverzeichnis

- [1] SR 730.0, *Energiegesetz (EnG)*, Stand 30.10.2021: www.admin.ch.
- [2] SR 730.01, *Energieverordnung (EnV)*, Stand 01.01.2022: www.admin.ch.
- [3] SR 734.71, *Stromversorgungsverordnung (StromVV)*, Stand 01.10.2022: www.admin.ch.
- [4] Bundesamt für Energie BFE, *Leitfaden Eigenverbrauch*, Stand: Version 2.1 Dezember 2019: www.energieschweiz.ch.
- [5] HER – CH 2019, *Eigenverbrauchsregelung (HER)*, Stand: 23.09.2019: www.strom.ch.
- [6] Bundesamt für Energie BFE, *VEWA Modell zur verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung*, Stand: www.energieschweiz.ch.
- [7] SR 734.7, *Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)*, Stand 01.06.2021: www.admin.ch.
- [8] WVCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz)*, Stand 2018: www.xx.ch.
- [9] Rücklieferungstarif, *Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchesgemeinschaften vom Gemeinderat jährlich per 01.01. erlassen*, www.xx.ch.
- [10] SR 941.251, *Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung*, Stand 01.01.2018: www.admin.ch.
- [11] Preisblätter, *Elektrizität und Systemgebühren vom Verwaltungsrat jährlich per 01.01. erlassen*, www.ewgrubsg.ch.
- [12] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.07.2022: www.admin.ch.



Elektra Grub SG

Anhang 02.04

Netz- und Anlagenschutz

(NA-Schutz)

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

[Elektra- und Wasserkorporation Grub SG](#)

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

1. Ziel und Absicht NA-Schutz

Der Anhang 4 NA-Schutz regelt die technischen Anforderungen für den Anschluss von EEA an das Verteilnetz der EWG SG und konkretisiert die anerkannten Regeln der Technik bezüglich Anschluss und Parallelbetrieb von EEA gemäss Handbuch NA/EEA-CH 2020 [1].

2. Geltungsbereich und Anwendung

Mit dem vorliegenden Dokument werden die technischen Anforderungen für die Auslegung des NA-Schutzes beim Anschluss einer EEA am Niederspannungsnetz (Netzebene 7) der EWG SG beschrieben. Anschlüsse von EEA an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) der EWG SG werden in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt.

Die EWG SG gibt dem EEA-Betreiber die technischen Anforderungen vor. Zusätzlich sind bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Erzeugungsanlagen die gültigen Gesetze, Normen, sowie die Anforderungen bezüglich dem Stand der Technik einzuhalten. Diese Vorgabe gilt sowohl für neue EEA als auch für bestehende EEA, an denen wesentliche Änderungen durchgeführt werden. Wesentliche Änderungen können beispielsweise sein: Erneuerung der Erzeugungseinrichtung, Ersatz der EEA.

Bei Notstromanlagen kann von Forderungen in dieser Empfehlung abgewichen werden (Bsp.: Anforderung bez. Systemdienstleistungen müssen nicht eingehalten werden, Anforderungen bez. Netzschutz (Fehler im Nieder- oder Mittelspannungsnetz) müssen eingehalten werden). Diese Abweichungen werden projekt- und anlagenspezifisch zwischen dem Produzenten und der EWG SG vereinbart und festgehalten.

Die EWG SG kann Änderungen und Ergänzungen an einer zu errichtenden oder bestehenden Anlage fordern, soweit diese aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig sind.

3. Vorgaben NA-Schutz

Der Anlagenbetreiber oder dessen Beauftragter hat gemäss den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen WV [2] und der aktuell gültigen Empfehlung für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen "NA/EEA-CH" [1] unter anderem folgende Massnahmen zu erfüllen:

- Erstellung Schutzkonzept von Anschlussüberstromunterbrecher bis Anlagenschutz inkl. notwendigen NA-Schutz
- Einhaltung Netz- Zuschaltbedingungen / Synchronisierung für EEA
- Sperrung / Steuerung Wirkleistung EEA
 - bis 30 kVA ein Binäreingang zur Abschaltung der EEA im Notfall (Einspeiseleistung = 0 kVA)
 - > 30 – 250 kVA vier Binäreingänge zur Steuerung der Wirkleistung 0 / 30 / 60 %
- Steuerung / Regelung Blindleistung >100 kVA
 - Variante 1: vier Binäreingänge zur Steuerung $\cos\varphi$
 - Variante 2: Analoge Schnittstelle (Modbus) zur Regelung der Blindleistung
 $\cos\varphi = 0,90_{\text{untererregt}}$ bis $\cos\varphi = 0,90_{\text{übererregt}}$

- $\cos\varphi$ (P) – Kennlinie gemäss separater Vorgabe EWG SG
- Q(U) – Kennlinie gemäss separater Vorgabe EWG SG
- Parametrierung Einstellwerte Schutzfunktionen gemäss "NA/EEA-CH" [1]
- Einstellung EEA Frequenzverhalten gemäss "NA/EEA-CH" [1]
- Installation der aktuellsten Firmware auf Wechselrichter vor IBS (Beeinfluss RSE CH)

4. Deklaration nach Fertigstellung

Nach Fertigstellung und Inbetriebsetzung der EEA meldet der Anlagenbetreiber oder dessen Beauftragter der EWG SG folgende Angaben mit dem abgegebenen Dokument " Bestätigung Betriebsvorgaben EEA " (siehe Beilage):

- Schutzkonzept mit allen Einstellwerten
- NA-Schutz ist eingebaut und gemäss "NA/EEA-CH" [1] parametriert
- Sperrungen / Steuerung / Regelung ist installiert und betriebsbereit
- Abhängige Leistungsreduktion bei Über- und Unterfrequenz ist eingestellt (Ländereinstellung)
- Massnahmen gemäss Anschlussbewilligung EWG SG sind erfüllt
- Angewendete Messung

5. Muster Schema NA-Schutz / Steuerung und Regelung EEA

Schema zentraler NA-Schutz und Steuerung

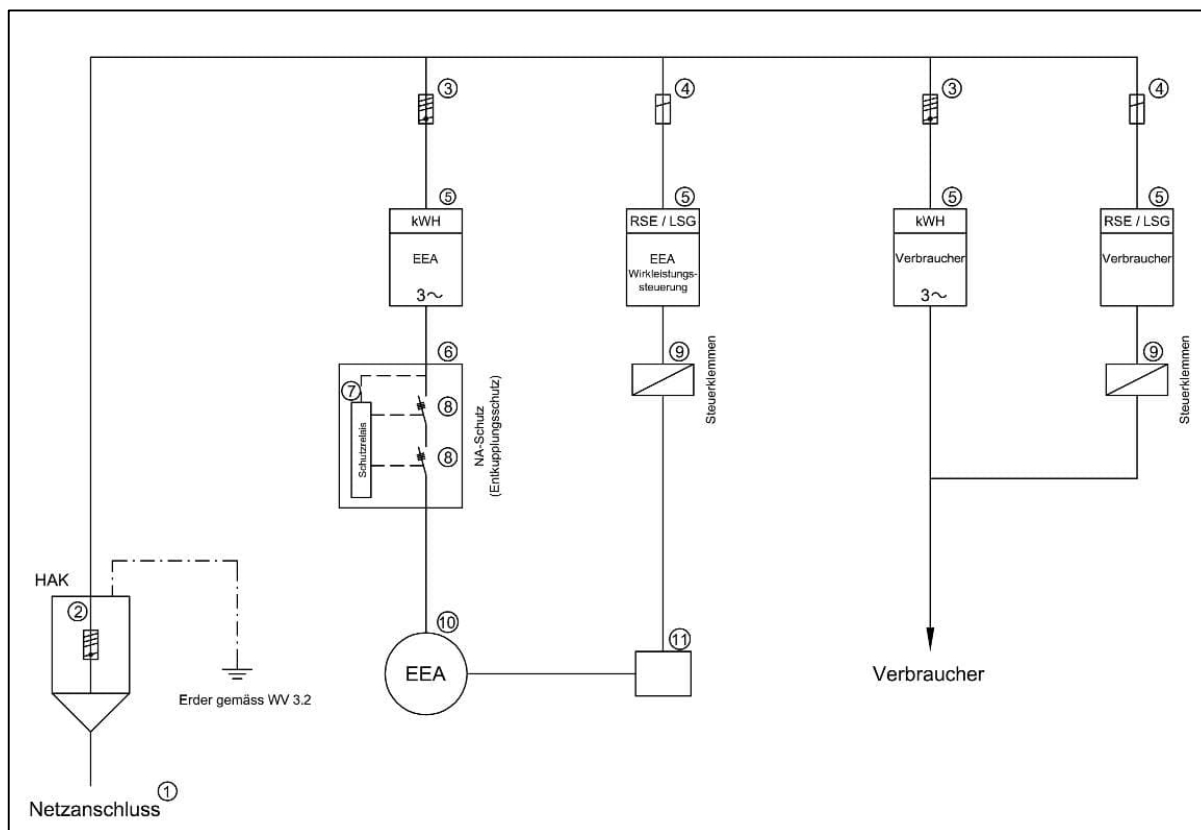


Abbildung 1: Schema zentraler NA-Schutz mit Messung

Legende Schema NA-Schutz und Steuerung

- | | |
|---|---|
| 1 Netzanschluss | 7 Spannungs- und Frequenzrelais nach VDE-AR-N 4105 Einstellung gemäss NA/EEA-CH [1] |
| 2 Anschlussüberstromunterbrecher | 8 Leistungsschalter, Schütz oder Motorschutzhalter (zwei in Serie, 4-polig) |
| 3 Bezügerüberstromunterbrecher | 9 Plombierbare Klemmen bei Messung für Steuerung Leistung und Regelung Blindleistung Siehe Abs. 4 |
| 4 Steuerüberstromunterbrecher (kann in einer Anlage auch ab einem erfolgen) | 10 Energieerzeugungsanlage |
| 5 Montage für Mess- und Steuerapparate | 11 Controller / Logger EEA |
| 6 NA-Schutz nach VSE NA/EEA-CH | |

Der Aufbau und die Anordnung der Überstromunterbrecher, Messungen, Steuerklemmen etc. haben den Vorgaben der gültigen Werkvorschriften [2] zu erfolgen.

Schema Steuerung Wirkleistung

Schema Regelung Blindleistung

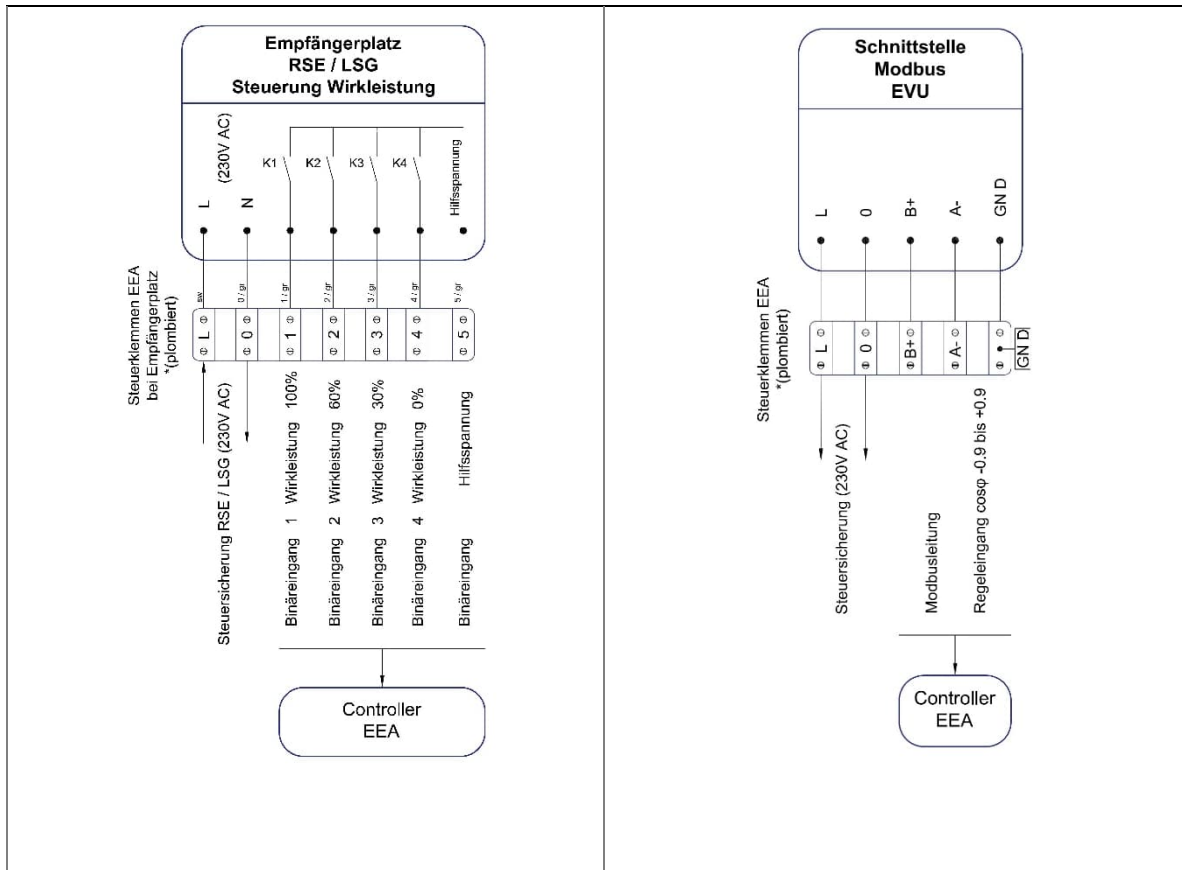


Abbildung 2: Schema Steuerung und Regelung EEA

Literaturverzeichnis

- [1] NA/EEA-CH, *Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen*, Stand 2014: www.strom.ch.
- [2] WVCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz)*, Stand 2021: www.strom.ch.
- [3] VDE-AR-N 4105, *Anwendungsregel: Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz*, Stand 07.2017: www.vde-verlag.de.

Beilage:

- Bestätigung Betriebsvorgaben EEA

Bestätigung Betriebsvorgaben EEA

Nach Inbetriebsetzung der EEA sind die Angaben gemäss nachfolgender Liste zu deklarieren und unterzeichnet der EWG SG zu retournieren.

Konformitätserklärung EEA

Angaben Netzbetreiber

Netzbetreiber

Vertreter Netzbetreiber

Kontakt

Angaben Anlagenbetreiber

Firma bzw. Vorname/Name

Adresse

PLZ/Ort

Angaben Produktionsanlage (EEA)

Adresse Standort

ASSK-Nr. Standort

Anlagenleistung

Seriennummer(n) aller Wechselrichter

Hersteller Wechselrichter

Wechselrichtertyp

Inbetriebnahmedatum

Ländereinstellung oder Gridcode Wechselrichter



Elektra Grub SG

Anhang 02.05

Speicheranlagen

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

1. Ausgangslage

Der Anhang, zusätzliche Anforderungen sowie Projektierung und Betrieb von Speicheranlagen gelten als Ergänzung zum Anhang 1 [1] und Anhang 2 [2] dieses Reglements. Speicheranlagen bedürfen einer differenzierten Anschlussbewilligung gegenüber EEA.

Grundsätzlich sind für den Anschluss und den Betrieb von Speicheranlagen bzw. Speichersystemen die technischen Anschlussbedingungen der WV TAB 2018 [3] und der VSE-Empfehlung HBSP-CH [4] einzuhalten.

Aufgrund der Komplexität der Thematik sind neben den Anforderungen der VSE-Empfehlung HBSP-CH [4] folgende Grundsätze einzuhalten:

2. Technische Anforderungen

Eine Speicheranlage kann sich sowohl als Verbraucher als auch als Energieerzeugungsanlage verhalten. Demzufolge sind auch die entsprechenden, vorliegenden technischen Regelwerke für Bezugs- und Erzeugungsanlagen einzuhalten:

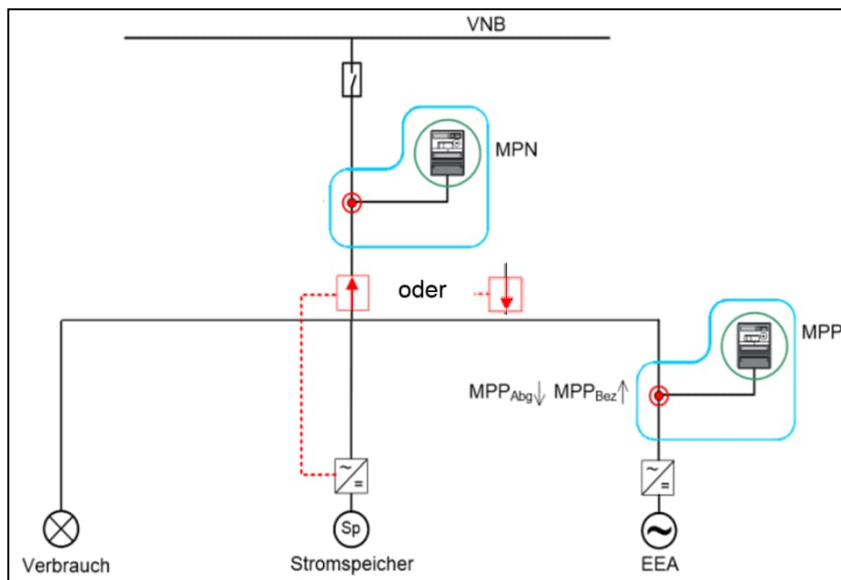
- Werkvorschriften (WV TAB [3])
- Handbuch Speicher (HBSP-CH [4])
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA-CH [5])

3. Anmeldung

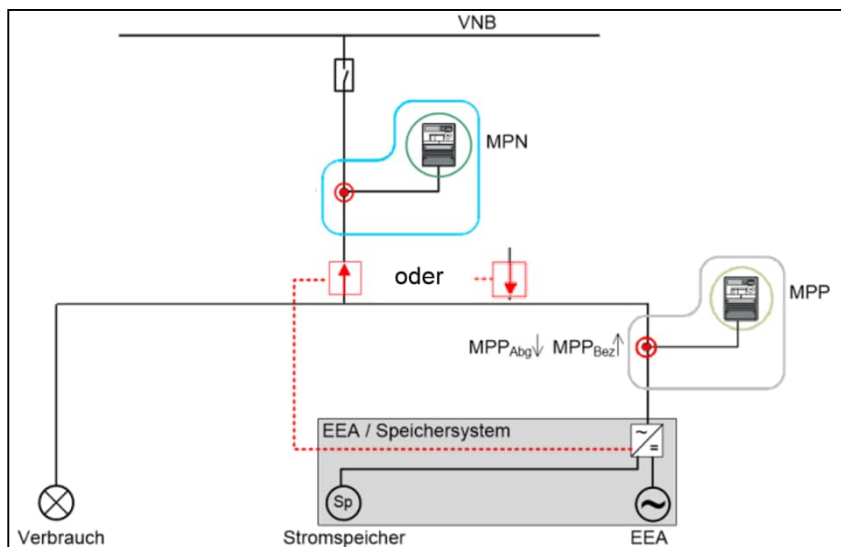
Speicheranlagen müssen jeweils mittels eines technischen Anschlussgesuches bei der EWG SG angemeldet werden.

Mit dem technischen Anschlussgesuch sind folgende Angaben zwingend abzugeben:

- Technische Angaben / Nenndaten Energiespeicher
 - AC oder DC Koppelung
 - Nennspannung (1x230 VAC / 2x230 VAC / 3x230 VAC / 3x400VAC)
 - Elektrische Leistung (Systemleistung)
- Speicherkapazität
Deklaration Betriebsart des Energiespeichers
 - Keine Ladung der Speicheranlage aus dem Verteilnetz
 - Keine Entladung der Speicheranlage in das Verteilnetz
- Elektrisches einpoliges Prinzipschema mit Messung und Sperrung (EnFluRi) der Speicheranlage wie Schema 1 oder 2 beizufügen.



Schema 1: Variante AC-Ankopplung



Schema 2: Variante DC-Ankopplung

EnFluRi-Sensor (Energie-Fluss-Richtungs Sensor):

- keine Ladung des Speichers aus dem öffentlichen Verteilnetz
- keine Entladung des Speichers ins öffentliche Verteilnetz



Der Sensor erfasst die gleichen Energieflüsse wie der Einspeise/Verbrauchszähler (MPN). Die Steuerung basiert auf den Messwerten dieses Sensors und verhindert die Entladung resp. Ladung des Speichers in das Verteilnetz.

Die Pfeilrichtung des Sensors zeigt die Energieflussrichtung an, welche durch den Sensor gesperrt wird.

Anmerkung: Bei Variante (DC-Ankopplung) und EEA $\leq 30\text{kVA}$; Falls der Wechselrichter das Laden/Entladen aus dem Netz grundsätzlich verhindert, kann auf den EnFluRi-Sensor verzichtet werden. Dieses ist zu deklarieren.

4. Fertigmeldung / Anlagenbeglaubigung

Damit eine EEA mit einer gekoppelten Speicheranlage weiterhin von ökologischen Förderbeiträgen und HKN-Ausstellungen profitieren kann, sind der EWG SG zwingend folgende Dokumente abzugeben:

- vorausgefülltes aktuelles Formular der Pronovo «Beglaubigung von Photovoltaikanlagen»
- vollständige Anlagendokumentation
- Prinzipschema mit Messung EWG SG und Position EnFluRi-Sensor
- Nachweis der ordnungsgemässen Funktion des EnFluRi-Sensors
- Konformitätserklärung Speicheranlage
- Unterschriebene Verpflichtungserklärung (wird von EWG SG ausgestellt)
- Sicherheitsnachweise (AC+DC) inkl. unabhängiger Kontrolle wo nötig

Die Beglaubigung erfolgt durch folgende Akteure:

- EEA bis 30 kVA durch die EWG SG oder Kontrollorgan mit Kontrollbewilligung gemäss Art. 27 NIV [6]
- EEA über 30 kVA durch einen akkreditierten Auditor

5. Vergütung

Auf Energie die aus dem öffentlichen Verteilnetz bezogen, zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt am Ort der Entnahme wieder zurückgespeist wird, besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Ohne vorliegende, unterschriebene "Verpflichtungserklärung für Kunden mit Energieerzeugungsanlage (EEA) mit gekoppeltem Stromspeicher und Verbrauchseinrichtung" betreffend der Handhabung der Ladung aus und Entladung in das öffentliche Verteilnetz der EWG SG, ist die Vergütung der Rücklieferung gestoppt.

Literaturverzeichnis

- [1] Anhang 1, *Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)*, Stand 27.09.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [2] Anhang 2, *Messvarianten*, Stand 27.09.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [3] WVCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz)*, Stand 2021: www.strom.ch.
- [4] HBSP-CH, *Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz*, Stand 2016: www.strom.ch.
- [5] NA/EEA-CH, *Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen*, Stand 2014: www.strom.ch.
- [6] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.



Elektra Grub SG

Reglement Anschlussbeiträge

Elektrizität 03.00



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zusammensetzung Anschlussbeitrag	5
Art. 3	Beiträge für Gebäude	5
II.	Anschlussbeiträge	5
Art. 4	Erschliessungsbeitrag	5
Art. 5	Netzkostenbeitrag	6
Art. 6	Netzanschlussbeitrag	7
Art. 7	Gebührenpflichtige Verstärkung und Verkabelung	8
III.	Sonderregelung	8
Art. 8	Grossbezüger	8
Art. 9	Erschliessung ausserhalb der Bauzone	8
IV.	Fälligkeiten	9
Art. 10	Fälligkeit Rechnungsstellung	9
Art. 11	Fakturierung	9
Art. 12	Mehrwertsteuer	9
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 14	Übergangsbestimmungen	9
Art. 15	Vollzugsbeginn	10
	Abkürzungsverzeichnis	11
	Literaturverzeichnis	11

erlässt gestützt auf

- Art. 56 des Planungs- und Baugesetzes [1]
- Art. 3 Gemeindegesetz [2],
- Art. 67 und 68 des Reglements über Elektrizität [3]

folgendes

Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlagen und
Geltungsbereich

Die Elektra- und Wasserkorporation Grub SG (nachfolgend EWG SG) oder deren Beauftragte sind verantwortlich für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitungen vom Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher der Endverbraucher (nachfolgend Kunden²), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EWG SG angeschlossen sind.

Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden dem Kunden (Grundeigentümer) verrechnet.

Die EWG SG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Die EWG SG nimmt beim Bau und der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Art. 2 Zusammensetzung Anschlussbeitrag

Zusammensetzung
Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Erschliessungskostenbeitrag
- b) Netzkostenbeitrag;
- c) Netzanschlussbeitrag.

Art. 3 Beiträge für Gebäude

Beiträge
für Gebäude

Für sämtliche Gebäude, die an die Stromversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in Anschlusskosten, einen Netzkosten- und einen Netzanschlussbeitrag. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses.

II. Anschlussbeiträge

Art. 4 Erschliessungsbeitrag

Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungskostenbeitrag wird als Anteil an die Aufwendungen für die Neuerschliessung erhoben.

Mit dem Erschliessungsbeitrag werden die Aufwendungen der EWG SG für die erstmalige Erstellung eines Anschlusses an die elektrische Versorgung ab dem von der EWG SG bestimmten Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Grundstücken abgegolten.

Objekt	Beitrag exkl. MwSt.	
a) Einfamilienhaus	CHF	7'500.00
b) Doppel- und Reihenhäuser, je Einheit	CHF	5'500.00
c) Mehrfamilienhäuser, je Objekt	CHF	15'000.00
d) Mischbauten mit Gewerbe Flächen ³ bis 1'500 m ²	CHF	15'000.00
e) Industriebauten und Gewerbebauten Flächen ³ grösser 1'500 m ²	CHF	10.00 / m ²
f) Landwirtschaftliche Betriebe ⁴	CHF	15'000.00
g) Übrige Bauten und Anlagen	CHF	15'000.00

Massgebend zur Bestimmung der Beitragshöhe ist der Überbauungsplan. Änderungen in der Ausführung, gegenüber des Überbauungsplanes, werden nachträglich berichtigt und in Rechnung gestellt.

Art. 5 Netzkostenbeitrag

Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Die EWG SG erhebt einen Netzkostenbeitrag je Ampere (A) der "Sicherungsgrössen" des Anschlussüberstromunterbrechers für folgende Objekte:

Objekt	Beitrag exkl. MwSt.	
Netzanschluss NE7	CHF	200.00 / A
für erste Verbrauchsstätte (Einheit)		inkl.
für jede weitere Verbrauchsstätte (Einheit)	CHF	500.00

Für Anschlussüberstromunterbrecher über 250 A werden die Netzkostenbeiträge gemäss separater Vereinbarung erhoben. Mindestens CHF 50'000.00

³ Grundstücksfläche

⁴ Gemäss Art. 2 SR 910.91 Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen.

Wird aufgrund einer Energieerzeugungsanlage ein grösserer Anschlussüberstromunterbrecher benötigt als für den Bezug notwendig ist, so wird der Netzkostenbeitrag bezogen auf den max. zu erwartenden Strombezug, gemäss den vorliegenden technischen Unterlagen, durch die TBW bestimmt. Übersteigt der effektive Bezug den definierten maximalen Strombezug so wird die Differenz zwischen der bereits bezahlten und des neu-en maximalen Strombezugs nachverrechnet.

Art. 6 Netzanschlussbeitrag

Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt innerhalb der Bauzone ab. Die Beiträge richten sich nach Leitungsquerschnitt und Leitungslänge:

Querschnitt	Pauschale Kabellänge bis 40 m	Kabel länger als 40m zusätzlich pro m
bis 25 mm ²	CHF 4' 000.00	CHF 40.00
bis 50 mm ²	CHF 5' 000.00	CHF 60.00
bis 95 mm ²	CHF 7' 000.00	CHF 80.00
bis 150 mm ²	CHF 10' 000.00	CHF 120.00
bis 240 mm ²	CHF 14' 000.00	CHF 200.00

Übersteigt die Zuleitung die vorgenannten Querschnitte, werden die effektiven Mehrkosten zu diesen Beiträgen hinzugerechnet. Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für den Hausanschluss gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind in den Beitragsansätzen nicht enthalten. Gleiches gilt für den Aussenzählerkasten.

Art. 7 Gebührenpflichtige Verstärkung und Verkabelung

Gebührenpflichtige Verstärkung und Verkabelung

Dem verursachenden Grundeigentümer werden die tatsächlichen Kosten gemäss Reglement 01.00 Elektrizität [3] in Rechnung gestellt für:

- a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- b) die Umlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück.
- c) Bei Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 5 erhoben. Bei Reduktion des Anschlussüberstromunterbrechers besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- d) Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern die Bau-eingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert fünf Jahren seit dem Abbruch bzw. der Zerstörung erfolgt.

Der aktuelle Zeitwert eines bestehenden Netzanschlusses wird berücksichtigt.

III. Sonderregelung

Art. 8 Grossbezüger

Grossbezüger

Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen werden besondere Regelungen in separaten Netzanschlussverträgen festgelegt. Die Anschlussbeiträge haben die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

Art. 9 Erschliessung ausserhalb der Bauzone

Erschliessung ausserhalb der Bauzone

Für Erschliessungen ausserhalb der Bauzone werden die Aufwendungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt des EWG SG-Netzes vollumfänglich dem Grundeigentümer belastet.

IV. Fälligkeiten

Fälligkeit Rechnungsstellungen	Art. 10 Fälligkeit Rechnungsstellung
	a) Der Erschliessungskostenbeitrag (Art. 4) wird vor Baubeginn des Grundstückes fällig. Beitragspflichtig ist der aktuelle Grundeigentümer. b) Netzkosten-(Art. 5) und Netzanschlussbeitrag (Art. 6) werden nach der Erstellung der Anschlussleitung zur Zahlung fällig.

Fakturierung	Art. 11 Fakturierung Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 4% erhoben. Prüfung Vorgabe im Preisblatt / Tarif
--------------	---

Mehrwertsteuer	Art. 12 Mehrwertsteuer Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
----------------	--

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Beiträge und Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG vom 03. Februar 1999 wird aufgehoben.
--------------------------------	--

Übergangs- bestimmungen	Art. 14 Übergangsbestimmungen a) Erschliessungskostenbeiträge (Art. 4), welche vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen wurden, werden gemäss dem bisherigen Reglement behandelt. b) Die Netzkosten- (Art. 5) und Netzanschlussbeiträge (Art. 6) für Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglements erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Reglement erhoben.
----------------------------	--

Art. 15 Vollzugsbeginn

Vollzugsbeginn Die Elektra- und Wasserkorporation bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Referendumsauflage vom 21.10.2022 bis 29.10.2022.

Der Verwaltungsrat der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG erklärt;

Dieses Reglement wird ab 01.01.2023 angewendet.

Grub SG, 27.09.2022

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

Nathan Lutz

Präsident

Karin Matter

Aktuarin

Abkürzungsverzeichnis

Anschlussüberstrom- unterbrecher	Ist die Sicherung im Hausanschlusskasten, wo das EWG SG die Anschlussleitung anschliesst.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
EWG SG	Bezeichnung für die Energieversorgungsunternehmung.
Netzanschlusspunkt	Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EWG SG und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EWG SG. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber

Literaturverzeichnis

[1] sGS 731.1, *Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 05.07.2016*, Stand 01.10.2022: www.sg.ch.

[2] sGS 151.2, *Gemeindegesezt (GG)*, Stand 01.01.2022: www.sg.ch.

[3] Reglement, *für die Abgabe elektrischer Energie von der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG erlassen*, 27.09.2022: www.ewgrubsg.ch.

[4] Gemeindeordnung, *der Gemeinde xx*, Stand 03.07.2013: www.xx.ch.